
Inhaltsverzeichnis

Philosophische Fakultät II

21.02.2007	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Frankoromanistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	2
21.02.2007	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Hispanistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	8
21.02.2007	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	15
21.02.2007	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	20
21.02.007	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Polonistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	26
21.02.2007	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Russistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	30
21.02.007	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Russistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	34
14.04.2007	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	38
14.04.2007	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Romanistik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	46
18.04.2007	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsche Literatur und Kultur im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	54
18.04.2007	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	58
Information		
	Hinweise auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2007	62

Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Frankoromanistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.02.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Frankoromanistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Frankoromanistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Frankoromanistik im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Allgemeines Studienziel des Bachelor-Studienprogramms Frankoromanistik (90 Leistungspunkte) ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, sprachlichen und methodischen Kompetenzen sowie sprachpraktischen Fertigkeiten, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme eines anschließenden Master-Studienprogramms befähigen.

(2) Im Bachelor-Studienprogramm Frankoromanistik (90 Leistungspunkte) werden die Studierenden durch die intensive Einarbeitung in Wesen und Spezifika der französischen Sprache sowie der französischen Literatur und Kultur auf einschlägige Masterprogramme, insbesondere auch auf das Master-Studienprogramm Sprachen und Literaturen der Romania (75 bzw. 45 Leistungspunkte) vorbereitet.

(3) Durch das Bachelor-Studienprogramm Frankoromanistik (90 Leistungspunkte) werden die Studierenden

den außerdem in die Lage versetzt, sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden in Berufsfeldern anzuwenden, deren Anforderungen im Schnittfeld von Sprache, interkultureller bzw. kulturvermittelnder Kompetenz und im Umgang mit Texten liegen. In Frage kommen Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studienprogrammbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren der Studienprogramme, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für das Studienprogramm Frankoromanistik (90 Leistungspunkte) ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der französischen Sprache Immatrikulationsvoraussetzung. Dieser Nachweis erfolgt im Regelfall durch den Nachweis über eine Durchschnittsnote von 11 Punkten im Fach Französisch in den Schuljahren 12 und 13 bzw. 11 und 12 (wenn Schulabschluss nach Klasse 12).

Außerdem kann der Nachweis erfolgen durch:

- eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DEL F A 2“,
- Nachweis von UNICERT I,
- ein sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerberin Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit französischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber der vom Institut für Romanistik anerkannten Austauschprogramme mit Frankreich,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem französischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem französischen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(2) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und Matrikeln entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 3 Prozent der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung, die § 4, Abs. 1 dieser Ordnung erfüllen.

§ 5 Sprachkenntnisse

Hat die bzw. der Studierende höhere als die in § 4 Abs. 1 geforderten Vorkenntnisse der französischen Sprache, so können diese zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest gemäß Ordnung für den Einstufungstest beurteilt werden. Besteht die bzw. der Studierende den Einstufungstest, so ist die Modulleistung des sprachpraktischen Moduls Langue française I (Niveau de base) erbracht, und sie bzw. er wird in das sprachpraktische Modul Langue française II (Niveau intermédiaire) eingestuft. Besteht sie bzw. er den Einstufungstest nicht, wird sie bzw. er in das sprachpraktische Modul Langue française I (Niveau de base) eingestuft.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Eingang der einzelnen Modulnoten in die Gesamtnote ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Ordnung: „Studienprogrammübersichten“ und „Übersicht Fachwissenschaftliche Module zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (FSQ)“.

§ 8 Kombination von Studienprogrammen

Das Studienprogramm Frankoromanistik (90 Leistungspunkte) kann mit anderen Bachelor-Studienprogrammen im Umfang von 90 Leistungspunkten kombiniert werden. Empfohlen wird die Kombination mit einem der beiden anderen romanistischen Studienprogramme (BA 90 Hispanistik oder BA 90 Italienistik) oder mit einem anderen neuphilologischen Studienprogramm (BA 90 Anglistik und Amerikanistik, BA 90 Deutsche Sprache und Literatur, BA 90 Russistik), aber auch mit BA-90-Studienprogrammen aus den Bereichen Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften, Musik und Kunst.

§ 9 Praktikum

Schreibt die bzw. der Studierende die Bachelor-Arbeit im anderen Bachelor-Studienprogramm, so ist im Bachelor-Studienprogramm Frankoromanistik (90 Leistungspunkte) das Modul „Interkulturelle Erfahrung“ zu absolvieren (vergleiche § 16 Abs. 2 dieser Ordnung).

§ 10 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Frankoromanistik (90 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Sie bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: Sie dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Wissenschaftliche Übungen: Sie dienen der Festigung von in Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten;
- d. Sprachpraktische Übungen: Sie dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- e. Tutorien: Sie begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung. In Tutorien können auch fachspezifische Schlüsselqualifikationen vermittelt werden;
- f. Exkursionen: Sie dienen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden vor Ort im Rahmen von organisierten mehrstündigen bzw. mehrtägigen praktischen Erkundungen.

(2) Es wird empfohlen, im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (§ 7 Abs. 7 ABSiPOBM) ein Modul über Grundlagen der lateinischen Sprache (5 LP) zu wählen, sofern die bzw. der Studierende nicht

bereits über Kenntnisse der lateinischen Sprache verfügt.

§ 11 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABSStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm Frankoromanistik (jeweils 90 Leistungspunkte), wenn die Bachelor-Arbeit in jeweils einem dieser Studienprogramme verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 12 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert als Modulleistung in der Regel 30 Minuten, als Modulleistung in der Regel 15 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 10-15 Seiten bzw. 25.000 - 37.500 Zeichen in Aufbauomodulen;
- d. Exkursionsbericht über eine kulturwissenschaftliche Exkursion;
- e. Erfahrungsbericht über Praktikum bzw. Auslandsaufenthalt bzw. Intensivkurs.

(2) Formen von Modulvorleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Wissenschaftlichen Übung;
- b. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 2 Seiten;
- c. Protokoll: kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung;
- d. Dossier: Sammlung von Materialien, bibliographischen und anderen Informationen zu einem vorgegebenen Thema;
- e. Anfertigen einer Bibliografie zu einem vorgegebenen Thema;
- f. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts;
- g. Resümee aus Lektüre der Leseliste;
- h. Thesen zur Leseliste;
- i. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. in Form von mündlichen Präsentationen und schriftlichen Übungsaufgaben.

Welche der in der Allgemeinen Beschreibung eines Moduls vorgesehenen Vorleistungen in einer bestimmten Lehrveranstaltung erbracht werden können, wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung mündlich und durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABSStPOBM ist für die Erbringung der Modulleistung grundsätzlich eine Wiederholung vorgesehen. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

(4) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Modulleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 7 ABSStPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden.

(5) Auf der Basis von § 14 Abs. 8 ABSStPOBM wird in maximal zwei Modulen die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung eingeräumt. Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABSStPOBM nur einmal wiederholt werden.

(6) Diese zweite Wiederholung soll spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulleistung erfolgen. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung empfohlen.

(7) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 13 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung per Aushang oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 ABSStPOBM über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zum Modul ist abhängig von der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Die verbindliche Anmeldung zur Modulleistung erfolgt spätestens einen Monat vor dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Modul besucht wird; die Anmeldung gilt – soweit Modulleistungen in einem Modul vorgesehen sind – für alle Teilleistungen dieses Moduls.

Werden für ein Modul in einem Semester mehrere Varianten der Modulleistung angeboten, so entscheidet sich die bzw. der Studierende bei der Anmeldung zur Modulleistung verbindlich für eine der Varianten.

Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig sein. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen sowie aus § 12 Abs. 2 dieser Ordnung.

(5) Hat die bzw. der Studierende die Anmeldung zur Modulleistung vor dem Ende der Anmeldefrist gemäß § 13 Abs. 4 dieser Ordnung vorgenommen, so kann sie bzw. er die Anmeldung bis zu diesem Termin durch eine schriftliche Erklärung widerrufen. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet (§ 15 Abs. 3 ABStPOBM).

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsberechtigt sind im Studienprogramm Frankoromanistik (90 Leistungspunkte) mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Arbeit die in § 12 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1-4 HSG LSA genannten Personen.

(2) Für das Modul Bachelor-Arbeit sind neben den Prüfern nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA in der Regel auch Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1-3 HSG LSA prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

§ 15 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 16 Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).

(2) Im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 + 90 Leistungspunkte) wird die Bachelor-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Frankoromanistik (90 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. Wird die Bachelor-Arbeit im anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs

geschrieben, dann sind an Stelle des Moduls „Bachelor-Arbeit“ das Modul „Interkulturelle Erfahrung“ sowie ein weiteres Aufbaumodul zu belegen (§ 20 Abs. 4 ABStPOBM).

(3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als ca. 30 Seiten (75.000 Textzeichen ohne Anhang) aufweisen.

(4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird, wer mindestens 60 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM).

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 6. Studiensemesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer Prüferin bzw. einem Prüfer betreut, die bzw. der durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellt ist (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM).

(6) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate als solche kenntlich gemacht hat.

§ 17 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Die Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung (vergleiche auch § 7) regeln, welche Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Die Bewertung bzw. Benotung der Modulleistungen regelt § 21 ABStPOBM.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 21. Februar 2007 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 14. November 2007 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 4. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage

Studienprogrammübersicht

Studienumfang (KW = Kulturwissenschaft, LW = Literaturwissenschaft, SW = Sprachwissenschaft)

BA 90 mit BA-Arbeit: je 2 Aufbaumodule in KW und LW und SW, außerdem 1 Modul in KW oder LW oder SW (insgesamt 7 Aufbaumodule, davon ein Modul mit mündlicher Modulleistung), sowie Sprachpraxis Niveau I, II, III, III S; Modul BA-Arbeit und ASQ-Modul

Davon gehen in die Gesamt- die geforderten 7 Aufbaumodule (7 x 5 LP), die Module Sprachpraxis III und III S

note ein: (2x5 LP), das Modul BA-Arbeit (10 LP), insgesamt 55 LP.
 BA 90 ohne BA-Arbeit: je 2 Aufbaumodule in KW und LW und SW, außerdem je 1 Modul aus 2 der Bereiche KW oder LW oder SW (inges. 8 Aufbaumodule, davon ein Modul mit mündlicher Modulleistung), sowie Sprachpraxis Niveau I, II, III, III S; Praktikumsmodul „Interkulturelle Erfahrung“ und ASQ-Modul.
 Davon gehen in die Gesamt-note ein: die geforderten 8 Aufbaumodule (8 x 5 LP) sowie die Module Sprachpraxis III und III S (2x5 LP), insgesamt 50 LP.

Kombinationsmöglichkeiten:

Mit BA 90 Hispanistik, BA 90 Italianistik oder nicht-romanistischem Fach mit 90 LP.

Modultitel	Kontakt-studium	Leistungs-punkte	Vorleis-tung/en	Modul-leistung	Eingang in Gesamt-note*	Teilnahme-voraus-setzungen	Verbind-lichkeit	Empfehlung Studien-semester
<i>Kulturwissenschaft</i>								
Basismodul Kulturwissen-schaft Frankreich und FSQ (50 Stunden)	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	Obliga-torisch	1. Semester
Aufbaumodul Kulturwis-senschaft Frankreich 1 (Kulturgeschichte)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prü-fung	ja	Basis-modul Kultur-wissen-schaft Frank-reich	Wahl-obligato-risch	Ab 2. Semester
Aufbaumodul Kulturwis-senschaft Frankreich 2 (Kultur und Gesellschaft der Gegenwart)	2 bzw. 2,5 SWS	5	ja	Hausarbeit oder Exkursi-onsbe-richt	ja	Basis-modul Kultur-wissen-schaft Frank-reich	Wahl-obligato-risch	Ab 3. Semester
Aufbaumodul Kulturwis-senschaft Frankreich 3 (Kulturkontakt und Kultur-vergleich)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basis-modul Kultur-wissen-schaft Frank-reich	Wahl-obligato-risch	Ab 4. Semester
<i>Literaturwissenschaft</i>								
Basismodul Französische Literaturwissenschaft und FSQ (50 Stunden)	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	Obliga-torisch	1. Semester
Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft 1 (Ältere und mittlere Literatur)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basis-modul Französische Literatur-wissen-schaft	Wahl-obligato-risch	Ab 5. Semester
Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft 2 (Neuere Literatur)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prü-fung	ja	Basis-modul Französische Literatur-wissen-schaft	Wahl-obligato-risch	Ab 3. Semester

Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft 3 (Analyse und Interpretation)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basismodul Französische Literaturwissenschaft	Wahlobligatorisch	Ab 4. Semester
<i>Sprachwissenschaft</i>								
Basismodul Französische Sprachwissenschaft und FSQ (50 Stunden)	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	Obligatorisch	1. Semester
Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 1 (Sprachgeschichte)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basismodul Französische Sprachwissenschaft	Wahlobligatorisch	Ab 5. Semester
Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 2 (Sprachsystematik)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	ja	Basismodul Französische Sprachwissenschaft	Wahlobligatorisch	Ab 2. Semester
Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 3 (Sprachverwendung)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basismodul Französische Sprachwissenschaft	Wahlobligatorisch	Ab 2. Semester
<i>Sprachpraxis</i>								
Modul Langue française I	6 SWS	5	nein	Klausur	nein	keine	Obligatorisch	1.-2. Semester
Modul Langue française II	10 SWS	10	nein	Teilleistungen: Klausur und mündliche Prüfung	nein	Langue française I	Obligatorisch	3.-4. Semester
Modul Langue française III	6 SWS	5	ja	Klausur	ja	Langue française II	Obligatorisch	5.-6. Semester
Modul Langue française III S	4 SWS	5	ja	Mündliche Prüfung	ja	Langue française II	Obligatorisch	5.-6. Semester
<i>Weitere Module</i>								
Interkulturelle Erfahrung (Praktikumsmodul) (nur bei BA 90 ohne BA-Arbeit)	-	5	-	Erfahrungsbericht	nein	Anerkennung des Praktikumsplatzes/	Obligatorisch Im BA 90 ohne BA-Arbeit	ab 4. Semester

						Auslandsaufenthalts/Intensivkurses		
Bachelor-Arbeit	-	10	-	Bachelor-Arbeit	ja	60 LP des Studienprogramms BA 90	Obligatorisch	6. Semester
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		5	nein		nein	keine	Obligatorisch	ab 1. Semester

* Die wahlobligatorischen Module gehen nur insoweit in die Abschlussnote ein, als sie im Rahmen der Vorgaben des Studienprogramms gewählt werden (siehe oben).

Übersicht Fachwissenschaftliche Module mit integrierten fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ)(gemäß § 7)

Fachspezifische Schlüsselqualifikationen im Studienprogramm Frankoromanistik 90 LP

Modultitel	Schlüsselqualifikationen	Lehr- und Lernformen	Zeitaufwand
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Frankreich und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung kulturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	15 Stunden 35 Stunden
Basismodul Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung literaturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	15 Stunden 35 Stunden
Basismodul Einführung in die französische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung sprachwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	15 Stunden 35 Stunden
<i>Summe des Zeitaufwandes FSQ</i>			<i>150 Stunden</i>

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Hispanistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.02.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg fol-

gende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Hispanistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-

und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Hispanistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Hispanistik im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Ziele des Studienprogramms

(1) Allgemeines Studienziel des Bachelor-Studienprogramms Hispanistik (90 Leistungspunkte) ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, sprachlichen und methodischen Kompetenzen sowie sprachpraktischen Fertigkeiten, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme eines anschließenden Master-Studienprogramms befähigen.

(2) Im Bachelor-Studienprogramm Hispanistik (90 Leistungspunkte) werden die Studierenden durch die intensive Einarbeitung in Wesen und Spezifika der spanischen Sprache sowie der spanischsprachigen Literatur und der Kultur Spaniens und Lateinamerikas auf einschlägige Masterprogramme, insbesondere auch auf das Master-Studienprogramm Sprachen und Literaturen der Romania (75 bzw. 45 Leistungspunkte) vorbereitet.

(3) Durch das Bachelor-Studienprogramm Hispanistik (90 Leistungspunkte) werden die Studierenden außerdem in die Lage versetzt, sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden in Berufsfeldern anzuwenden, deren Anforderungen im Schnittfeld von Sprache, interkultureller bzw. kulturvermittelnder Kompetenz und im Umgang mit Texten liegen. In Frage kommen Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung.

§ 3

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studienprogrammbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren der Studienprogramme, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Das Studium im Studienprogramm Hispanistik (90 Leistungspunkte) kann ohne Vorkenntnisse der studierten Sprache begonnen werden.

(2) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und Matrikeln entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 3 Prozent der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5

Sprachkenntnisse

Hat die bzw. der Studierende Vorkenntnisse der spanischen Sprache, so können diese zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest gemäß Ordnung für den Einstufungstest beurteilt werden. Besteht die/der Studierende den Einstufungstest, so ist die Modulleistung des sprachpraktischen Moduls Lengua española I erbracht, und sie bzw. er wird in das sprachpraktische Modul Lengua española II eingestuft. Besteht sie bzw. er den Einstufungstest nicht, wird sie bzw. er in das sprachpraktische Modul Lengua española I eingestuft.

§ 6

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 7

Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Eingang der einzelnen Modulnoten in die Gesamtnote ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Ordnung: „Studienprogrammübersichten“ und „Übersicht Fachwissenschaftliche Module zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (FSQ)“.

§ 8

Kombination von Studienprogrammen

Das Studienprogramm Hispanistik (90 Leistungspunkte) kann mit anderen Bachelor-Studienprogrammen im Umfang von 90 Leistungspunkten kombiniert werden. Empfohlen wird die Kombination mit einem der beiden anderen romanistischen Studienprogramme (BA 90 Frankoromanistik oder BA 90 Italianistik) oder mit einem anderen neuphilologischen Studienprogramm (BA 90 Anglistik und Amerikanistik, BA 90 Deutsche Sprache und Literatur, BA 90 Russistik), aber auch mit BA-90-Studienprogrammen aus den

§ 9 Praktikum

Schreibt die bzw. der Studierende die Bachelor-Arbeit im anderen Bachelor-Studienprogramm, so ist im Bachelor-Studienprogramm Hispanistik (90 Leistungspunkte) das Modul „Interkulturelle Erfahrung“ zu absolvieren (vergleiche § 16 Abs. 2 dieser Ordnung).

§ 10 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Hispanistik (90 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Sie bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: Sie dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Wissenschaftliche Übungen: Sie dienen der Festigung von in Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten;
- d. Sprachpraktische Übungen: Sie dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- e. Tutorien: Sie begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung. In Tutorien können auch fachspezifische Schlüsselqualifikationen vermittelt werden;
- f. Exkursionen: Sie dienen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden vor Ort im Rahmen von organisierten mehrstündigen bzw. mehrtägigen praktischen Erkundungen.

(2) Es wird empfohlen, im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (§ 7 Abs. 7 ABStPOBM) ein Modul über Grundlagen der lateinischen Sprache (5 LP) zu wählen, sofern die bzw. der Studierende nicht bereits über Kenntnisse der lateinischen Sprache verfügt.

§ 11 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm Hispanistik (jeweils 90 Leistungspunkte), wenn die Bachelor-Arbeit in jeweils einem dieser Studienprogramme verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 12 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Moduleilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert als Modulleistung in der Regel 30 Minuten, als Moduleilleistung in der Regel 15 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 10-15 Seiten bzw. 25.000 - 37.500 Zeichen in Aufbauomodulen;
- d. Exkursionsbericht über eine kulturwissenschaftliche Exkursion;
- e. Erfahrungsbericht über Praktikum bzw. Auslandsaufenthalt bzw. Intensivkurs.

(2) Formen von Modulvorleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Wissenschaftlichen Übung;
- b. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 2 Seiten;
- c. Protokoll: kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung;
- d. Dossier: Sammlung von Materialien, bibliographischen und anderen Informationen zu einem vorgegebenen Thema;
- e. Anfertigen einer Bibliografie zu einem vorgegebenen Thema;
- f. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts;
- g. Resümee aus Lektüre der Leseliste;
- h. Thesen zur Leseliste;
- i. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. in Form von mündlichen Präsentationen und schriftlichen Übungsaufgaben.

Welche der in der Allgemeinen Beschreibung eines Moduls vorgesehenen Vorleistungen in einer bestimmten Lehrveranstaltung erbracht werden können, wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung mündlich und durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM ist für die Erbringung der Modulleistung grundsätzlich eine Wiederholung vorgesehen. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Moduleilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

(4) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Moduleilleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden.

(5) Auf der Basis von § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in maximal zwei Modulen die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung eingeräumt. Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM nur einmal wiederholt werden.

(6) Diese zweite Wiederholung soll spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgen. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung empfohlen.

(7) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 13

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung per Aushang oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zum Modul ist abhängig von der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Die verbindliche Anmeldung zur Modulleistung erfolgt spätestens einen Monat vor dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Modul besucht wird; die Anmeldung gilt – soweit Modulteilleistungen in einem Modul vorgesehen sind – für alle Teilleistungen dieses Moduls.

Werden für ein Modul in einem Semester mehrere Varianten der Modulleistung angeboten, so entscheidet sich die bzw. der Studierende bei der Anmeldung zur Modulleistung verbindlich für eine der Varianten.

Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig sein. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen sowie aus § 12 Abs. 2 dieser Ordnung.

(5) Hat die bzw. der Studierende die Anmeldung zur Modulleistung vor dem Ende der Anmeldefrist gemäß § 13 Abs. 4 dieser Ordnung vorgenommen, so kann sie bzw. er die Anmeldung bis zu diesem Termin durch eine schriftliche Erklärung widerrufen. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet (§ 15 Abs. 3 ABStPOBM).

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsberechtigt sind im Studienprogramm Hispanistik (90 Leistungspunkte) mit Ausnahme des

Moduls Bachelor-Arbeit die in § 12 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1-4 HSG LSA genannten Personen.

(2) Für das Modul Bachelor-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 33 Abs. 1, Nr. 1 HSG LSA in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1-3 HSG LSA prüfungsberechtigt.

Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

§ 15

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 16

Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).

(2) Im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 + 90 Leistungspunkte) wird die Bachelor-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Hispanistik (90 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. Wird die Bachelor-Arbeit im anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs geschrieben, dann sind an Stelle des Moduls „Bachelor-Arbeit“ das Modul „Interkulturelle Erfahrung“ sowie ein weiteres Aufbaumodul zu belegen (§ 20 Abs. 4 ABStPOBM).

(3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als ca. 30 Seiten (75.000 Textzeichen ohne Anhang) aufweisen.

(4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird, wer mindestens 60 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM).

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 6. Studiensemesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer Prüferin bzw. einem Prüfer betreut, die bzw. der durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellt ist (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM).

(6) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate als solche kenntlich gemacht hat.

§ 17
Bewertung von Modulen und Berechnung
der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Die Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung (vergleiche auch § 7) regeln, welche Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Die Bewertung bzw. Benotung der Modulleistungen regelt § 21 ABStPOBM.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 21. Februar 2007 beschlos-

sen; der Akademische Senat hat hierzu am 14. November 2007 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 4. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage

Studienprogrammübersicht

Studienumfang:

BA 90 mit BA-Arbeit: je 2 Aufbaumodule in KW und LW und SW, außerdem 1 Modul in KW oder LW oder SW (insgesamt 7 Aufbaumodule, davon ein Modul mit mündlicher Modulleistung), sowie Sprachpraxis Niveau I, II, III, III S; Modul BA-Arbeit und ASQ-Modul.

Davon gehen in die Gesamtnote ein: die geforderten 7 Aufbaumodule (7 x 5 LP), die Module Sprachpraxis III und III S (2x5 LP), das Modul BA-Arbeit (10 LP), insgesamt 55 LP.

BA 90 ohne BA-Arbeit: je 2 Aufbaumodule in KW und LW und SW, außerdem je 1 Modul aus 2 der Bereiche KW oder LW oder SW (insgesamt 8 Aufbaumodule, davon ein Modul mit mündlicher Modulleistung), sowie Sprachpraxis Niveau I, II, III, III S; Praktikumsmodul „Interkulturelle Erfahrung“ und ASQ-Modul.

Davon gehen in die Gesamtnote ein: die geforderten 8 Aufbaumodule (8 x 5 LP) sowie die Module Sprachpraxis III und III S (2x5 LP), insgesamt 50 LP.

Kombinationsmöglichkeiten:

Mit BA 90 Frankoromanistik, BA 90 Italianistik oder nicht-romanistischem Fach mit 90 LP.

Modultitel	Kontaktstudium	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung	Eingang in Gesamtnote*	Teilnahmevoraussetzungen	Verbindlichkeit	Empfehlung Studiensemester
<i>Kulturwissenschaft</i>								
Basismodul Kulturwissenschaft Spanien/ Lateinamerika und FSQ (50 Stunden)	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	obligatorisch	1. Semester
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Spanien/ Lateinamerika 1 (Kulturgeschichte)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	ja	Basismodul Kulturwissenschaft Spanien/ Lateinamerika	wahlobligatorisch	Ab 2. Semester
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 2 (Kultur und Gesellschaft der Gegenwart)	2 bzw. 2,5 SWS	5	ja	Hausarbeit oder Exkursionsbericht	ja	Basismodul Kulturwissenschaft Spanien/ Lateinamerika	wahlobligatorisch	Ab 3. Semester

Aufbaumodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 3 (Kulturkontakt und Kulturvergleich)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basismodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika	wahlobligatorisch	Ab 3. Semester
<i>Literaturwissenschaft</i>								
Basismodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft und FSQ (50 Stunden)	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	Obligatorisch	1. Semester
Aufbaumodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft 1 (Ältere und mittlere Literatur)	2 bzw. 3 SWS	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	ja	Basismodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft	wahlobligatorisch	Ab 5. Semester
Aufbaumodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft 2 (Neuere Literatur)	3 SWS	5	ja	Teilleistungen: Hausarbeit und Klausur	ja	Basismodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft	wahlobligatorisch	Ab 4. Semester
Aufbaumodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft 3 (Analyse und Interpretation)	3 bzw. 2 SWS	5	ja	Teilleistungen (Hausarbeit und Klausur) oder Hausarbeit	ja	Basismodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft	wahlobligatorisch	Ab 2. Semester
<i>Sprachwissenschaft</i>								
Basismodul Spanische Sprachwissenschaft und FSQ (50 Stunden)	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	obligatorisch	1. Semester
Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft 1 (Sprachgeschichte)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basismodul Spanische Sprachwissenschaft	wahlobligatorisch	Ab 5. Semester
Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft 2 (Sprachsystematik)	2 SWS	5	ja	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	ja	Basismodul Spanische Sprachwissenschaft	wahlobligatorisch	Ab 2. Semester
Aufbaumodul Spanische	2 SWS	5	ja	Haus-	ja	Basis-	wahl-	Ab 4.

Sprachwissenschaft 3 (Sprachverwendung)				arbeit		modul Spani- sche Sprach- wissen- schaft	obligato- risch	Semester
<i>Sprachpraxis</i>								
Modul Lengua española I	6 SWS	5	nein	Klausur	nein	keine	obligato- risch	1.-2. Semester
Modul Lengua española II	10 SWS	10	nein	Teil- leistun- gen: Klausur und mündli- che Prü- fung	nein	Modul Lengua española I	obligato- risch	3.-4. Semester
Modul Lengua española III	6 SWS	5	ja	Klausur	ja	Mod. Lengua española II	obligato- risch	5.-6. Semester
Modul Lengua española III S	4 SWS	5	ja	Mündli- che Prü- fung	ja	Mod. Lengua española II	obligato- risch	5.-6. Semester
<i>Weitere Module</i>								
Interkulturelle Erfahrung (Praktikumsmodul) (nur bei BA 90 ohne BA-Arbeit)	-	5	-	Erfah- rungsbe- richt	nein	Anerken- nung des Prakti- kums- platzes/ Aus- lands- aufent- halts/ Intensiv- kurses durch Modul- verant- wortli- chen	obligato- risch Im BA 90 ohne BA- Arbeit	ab 4. Semester
Bachelor-Arbeit	-	10	-	Bachelor- Arbeit	ja	60 LP des Studien- pro- gramms BA 90	obligato- risch	6. Semester
Allgemeine Schlüsselqua- lifikationen		5	nein		nein	keine	obligato- risch	ab 1. Semester

* Die wahlobligatorischen Module gehen nur insoweit in die Abschlussnote ein, als sie im Rahmen der Vorgaben des Studienprogramms gewählt werden (siehe oben).

Übersicht Fachwissenschaftliche Module mit integrierten fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ)

Fachspezifische Schlüsselqualifikationen im Studienprogramm Hispanistik 90 LP

Modultitel	Schlüsselqualifikationen	Lehr- und Lernformen	Zeitaufwand
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung kulturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	15 Stunden
		Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	35 Stunden
Basismodul Einführung in die spanischsprachige Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung literaturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	15 Stunden
		Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	35 Stunden
Basismodul Einführung in die spanische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung sprachwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	15 Stunden
		Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	35 Stunden
<i>Summe des Zeitaufwandes FSQ</i>			<i>150 Stunden</i>

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.02.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Italianistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Italianistik im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogrammes ist es, den Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche und sprachliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Italianistik zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden auf berufs- und fachspezifische Probleme der Berufsfelder ihres Hauptfaches anwenden und beziehen zu können.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert für Berufsfelder, deren Anforderungen im Schnittpunkt zwischen Sprache, interkultureller bzw. kulturvermittelnder Kompetenz und Fertigkeiten im Umgang mit Texten liegen.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studienprogrammbezogene Beratung der Studierenden durch

die Koordinatoren des Studienprogramms, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Das Studium des Studienprogramms Italianistik (60 Leistungspunkte) kann ohne Vorkenntnisse der italienischen Sprache begonnen werden.
- (2) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und Matrikeln entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 3 Prozent der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Sprachkenntnisse

Hat die bzw. der Studierende Vorkenntnisse der italienischen Sprache, so können diese zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest gemäß Ordnung für den Einstufungstest beurteilt werden. Besteht die bzw. der Studierende den Einstufungstest, so ist die Modulleistung des sprachpraktischen Moduls Lingua italiana I (Livello base) erbracht, und sie bzw. er wird in das sprachpraktische Modul Lingua italiana II (Livello intermedio) eingestuft. Besteht sie bzw. er den Einstufungstest nicht, wird sie bzw. er in das sprachpraktische Modul I (Livello base) eingestuft.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

- (1) Das Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) kann mit anderen BA-Studienprogrammen im Umfang von 120 Leistungspunkten kombiniert werden. Empfohlen wird die Kombination mit Studienprogrammen BA 120, die traditionell einen engen Bezug zur italienischen Geschichte und Kultur haben.
- (2) Das Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) darf nicht kombiniert werden mit dem Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) und dem Studienprogramm Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (120 Leistungspunkte).

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modul-

teilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Eingang der einzelnen Modulnoten in die Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:
 - a. Vorlesungen: Sie bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
 - b. Seminare: Sie dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
 - c. Wissenschaftliche Übungen: Sie dienen der Festigung von in Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten;
 - d. Sprachpraktische Übungen: Sie dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
 - e. Tutorien: Sie begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung. In Tutorien können auch fachspezifische Schlüsselqualifikationen vermittelt werden;
 - f. Exkursionen: Sie dienen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden vor Ort im Rahmen von organisierten mehrstündigen bzw. mehrtägigen praktischen Erkundungen.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABSfPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Im Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) wird keine Bachelor-Arbeit verfasst; die Abschlussbezeichnung wird vom gewählten Studienprogramm mit 120 Leistungspunkten bestimmt.

§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen und Modulleistungen sind:
 - a. Mündliche Prüfung: Sie dauert als Modulleistung in der Regel 30 Minuten, als Modulleistung in der Regel 15 Minuten;
 - b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer;

- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 10-15 Seiten bzw. 25.000 - 37.500 Zeichen in Aufbaumodulen;
 - d. Exkursionsbericht über eine kulturwissenschaftliche Exkursion.
- (2) Formen von Modulvorleistungen sind:
- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Wissenschaftlichen Übung;
 - b. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 2 Seiten;
 - c. Protokoll: kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung;
 - d. Dossier: Sammlung von Materialien, bibliographischen und anderen Informationen zu einem vorgegebenen Thema;
 - e. Anfertigen einer Bibliografie zu einem vorgegebenen Thema;
 - f. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts;
 - g. Resümee aus Lektüre der Leseliste;
 - h. Thesen zur Leseliste;
 - i. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. in Form von mündlichen Präsentationen und schriftlichen Übungsaufgaben.

Welche der in der Allgemeinen Beschreibung eines Moduls vorgesehenen Vorleistungen in einer bestimmten Lehrveranstaltung erbracht werden können, wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung mündlich und durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABSfPOBM ist für die Erbringung der Modulleistung grundsätzlich eine Wiederholung vorgesehen. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

(4) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Modulteilleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 7 ABSfPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden.

(5) Auf der Basis von § 14 Abs. 8 ABSfPOBM wird in maximal zwei Modulen die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung eingeräumt.

(6) Diese zweite Wiederholung soll spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgen. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung empfohlen.

(7) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung per Aushang oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 ABSfPOBM über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zum Modul ist abhängig von der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(3) Die verbindliche Anmeldung zur Modulleistung erfolgt spätestens einen Monat vor dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Modul besucht wird; die Anmeldung gilt – soweit Modulteilleistungen in einem Modul vorgesehen sind – für alle Teilleistungen dieses Moduls.

Werden für ein Modul in einem Semester mehrere Varianten der Modulleistung angeboten, so entscheidet sich die bzw. der Studierende bei der Anmeldung zur Modulleistung verbindlich für eine der Varianten.

Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig sein. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen sowie aus § 11 Abs. 2 dieser Ordnung.

(4) Hat die bzw. der Studierende die Anmeldung zur Modulleistung vor dem Ende der Anmeldefrist gemäß § 12 Abs. 3 dieser Ordnung vorgenommen, so kann sie bzw. er die Anmeldung bis zu diesem Termin durch eine schriftliche Erklärung widerrufen. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet (§ 15 Abs. 3 ABSfPOBM).

(5) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

Prüfungsberechtigt sind im Studienprogramm BA 60 Italianistik neben den in § 12 Abs. 4 HSG LSA genannten Personen auch die in § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1-4 HSG LSA genannten Personen.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15
Bewertung von Modulen und Berechnung
der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Die Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung (vergleiche auch § 8) regeln, welche Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Die Bewertung bzw. Benotung der Modulleistungen regelt § 21 ABSiPOBM.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 21.02.2007 beschlossen; der

Akademische Senat hat hierzu am 14.11.2007 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 4. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studienprogrammübersicht

Studienumfang (KW = Kulturwissenschaft, LW = Literaturwissenschaft, SW = Sprachwissenschaft)

Je 1 Aufbaumodul in KW und LW und SW, außerdem 1 Aufbaumodul in KW oder LW oder SW (insgesamt 4 Aufbaumodule, davon 1 Aufbaumodul mit mündlicher Prüfungsleistung) sowie Sprachpraxis Niveau I, II, III, III S

davon gehen in die Gesamtnote ein:

die geforderten 4 Aufbaumodule (4 x 5 LP) sowie die Module Sprachpraxis Niveau III und III S (2 x 5 LP), insgesamt 30 LP

Kombinationsmöglichkeiten:

Mit BA 120 in nicht-romanistischem Fach

Modultitel	Kontaktstudium	Leistungspunkte	Vorleistungen	Modulleistung	Eingang in Gesamtnote*	Teilnahmevoraussetzungen	Verbindlichkeit	Empfehlung Studiensemester
<i>Kulturwissenschaft</i>								
Basismodul Kulturwissenschaft Italien und FSQ (50 Stunden)	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	obligatorisch	1. Semester
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 1 (Kulturgeschichte)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basismodul Kulturwissenschaft Italien	wahlobligatorisch	ab 2. Semester
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 2 (Kultur und Gesellschaft der Gegenwart)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	ja	Basismodul Kulturwissenschaft Italien	wahlobligatorisch	ab 3. Semester
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 3 (Kulturkontakt und Kulturvergleich)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basismodul Kulturwissenschaft Italien	wahlobligatorisch	ab 4. Semester
<i>Literaturwissenschaft</i>								
Basismodul Italienische Literaturwissenschaft und FSQ (50 Stunden)	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	obligatorisch	1. Semester
Aufbaumodul Italie-	2 SWS	5	ja	Haus-	ja	Basis-	wahl-	ab 5.

nische Literaturwissenschaft 1 (Ältere und mittlere Literatur)				arbeit		modul Italienische Literaturwissenschaft	obligatorisch	Semester
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 2 (Neuere Literatur)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	ja	Basismodul Italienische Literaturwissenschaft	wahlobligatorisch	ab 2. Semester
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 3 (Analyse und Interpretation)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basismodul Italienische Literaturwissenschaft	wahlobligatorisch	ab 2. Semester
<i>Sprachwissenschaft</i>								
Basismodul Italienische Sprachwissenschaft und FSQ (50 Stunden)	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	Obligatorisch	1. Semester
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 1 (Sprachgeschichte)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basismodul Italienische Sprachwissenschaft	wahlobligatorisch	ab 4. Semester
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 2 (Sprachsystematik)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	ja	Basismodul Italienische Sprachwissenschaft	wahlobligatorisch	ab 2. Semester
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 3 (Sprachverwendung)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basismodul Italienische Sprachwissenschaft	wahlobligatorisch	ab 4. Semester
<i>Sprachpraxis</i>								
Modul Lingua italiana I	6 SWS	5	nein	Klausur	nein	keine	obligatorisch	1.-2. Semester
Modul Lingua italiana II	10 SWS	10	nein	Teilleistungen: Klausur und mündliche Prüfung	nein	Modul Lingua italiana I	obligatorisch	3.-4. Semester
Modul Lingua italiana III	6 SWS	5	ja	Klausur	ja	Modul Lingua	obligatorisch	5.-6. Semester

liana III						italiana II	risch	Semester
Modul Lingua italiana III S	4 SWS	5	ja	Mündliche Prüfung	ja	Modul Lingua italiana II	obligatorisch	5.-6. Semester

* Die wahlobligatorischen Module gehen nur insoweit in die Abschlussnote ein, als sie im Rahmen der Vorgaben des Studienprogramms gewählt werden (siehe oben).

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.02.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Italianistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Italianistik im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Allgemeines Studienziel des Bachelor-Studienprogramms Italianistik (90 Leistungspunkte) ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, sprachlichen und methodischen Kompetenzen sowie sprachpraktischen Fertigkeiten, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme eines anschließenden Master-Studienprogramms befähigen.

(2) Im Bachelor-Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte) werden die Studierenden durch die intensive Einarbeitung in Wesen und Spezifika der italienischen Sprache sowie der italienischen Literatur und Kultur Italiens auf einschlägige Masterprogramme, insbesondere auch auf das Master-Studienprogramm

Sprachen und Literaturen der Romania (75 bzw. 45 Leistungspunkte) vorbereitet.

(3) Durch das Bachelor-Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte) werden die Studierenden außerdem in die Lage versetzt, sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden in Berufsfeldern anzuwenden, deren Anforderungen im Schnittpunkt von Sprache, interkultureller bzw. kulturvermittelnder Kompetenz und im Umgang mit Texten liegen. In Frage kommen Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studienprogrammbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren der Studienprogramme, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Das Studium im Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte) kann ohne Vorkenntnisse der studierten Sprache begonnen werden.

(2) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und Matrikeln entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 3 Prozent der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen

Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Sprachkenntnisse

Hat die bzw. der Studierende Vorkenntnisse der italienischen Sprache, so können diese zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest gemäß Ordnung für den Einstufungstest beurteilt werden. Besteht die bzw. der Studierende den Einstufungstest, so ist die Modulleistung des sprachpraktischen Moduls *Lingua italiana I* erbracht, und sie bzw. er wird in das sprachpraktische Modul *Lingua italiana II* eingestuft. Besteht sie bzw. er den Einstufungstest nicht, wird sie bzw. er in das sprachpraktische Modul *Lingua italiana I* eingestuft.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Moduleleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Eingang der einzelnen Modulnoten in die Gesamtnote ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Ordnung: „Studienprogrammübersichten“ und „Übersicht Fachwissenschaftliche Module zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (FSQ)“.

§ 8 Kombination von Studienprogrammen

Das Studienprogramm *Italianistik* (90 Leistungspunkte) kann mit anderen Bachelor-Studienprogrammen im Umfang von 90 Leistungspunkten kombiniert werden. Empfohlen wird die Kombination mit einem der beiden anderen romanistischen Studienprogramme (BA 90 *Frankoromanistik* oder BA 90 *Hispanistik*) oder mit einem anderen neuphilologischen Studienprogramm (BA 90 *Anglistik und Amerikanistik*, BA 90 *Deutsche Sprache und Literatur*, BA 90 *Russistik*), aber auch mit BA-90-Studienprogrammen aus den Bereichen *Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften*, *Musik* und *Kunst*.

§ 9 Praktikum

Schreibt die bzw. der Studierende die Bachelor-Arbeit im anderen Bachelor-Studienprogramm, so ist im Bachelor-Studienprogramm *Italianistik* (90 Leistungspunkte) das Modul „Interkulturelle Erfahrung“ zu absolvieren (vergleiche § 16 Abs. 2 dieser Ordnung).

§ 10 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm *Italianistik* (90 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Sie bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: Sie dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Wissenschaftliche Übungen: Sie dienen der Festigung von in Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten;
- d. Sprachpraktische Übungen: Sie dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- e. Tutorien: Sie begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung. In Tutorien können auch fachspezifische Schlüsselqualifikationen vermittelt werden;
- f. Exkursionen: Sie dienen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden vor Ort im Rahmen von organisierten mehrstündigen bzw. mehrtägigen praktischen Erkundungen.

(2) Es wird empfohlen, im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (§ 7 Abs. 7 ABSIPOBM) ein Modul über Grundlagen der lateinischen Sprache (5 LP) zu wählen, sofern die bzw. der Studierende nicht bereits über Kenntnisse der lateinischen Sprache verfügt.

§ 11 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABSIPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm *Italianistik* (jeweils 90 Leistungspunkte), wenn die Bachelor-Arbeit in jeweils einem dieser Studienprogramme verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss *Bachelor of Arts (B.A.)*.

§ 12 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert als Modulleistung in der Regel 30 Minuten, als Modulteilleistung in der Regel 15 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer;

- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 10-15 Seiten bzw. 25.000 - 37.500 Zeichen in Aufbaumodulen;
 - d. Exkursionsbericht über eine kulturwissenschaftliche Exkursion;
 - e. Erfahrungsbericht über Praktikum bzw. Auslandsaufenthalt bzw. Intensivkurs.
- (2) Formen von Modulvorleistungen sind:
- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Wissenschaftlichen Übung;
 - b. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 2 Seiten;
 - c. Protokoll: kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung;
 - d. Dossier: Sammlung von Materialien, bibliographischen und anderen Informationen zu einem vorgegebenen Thema;
 - e. Anfertigen einer Bibliografie zu einem vorgegebenen Thema;
 - f. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts;
 - g. Resümee aus Lektüre der Leseliste;
 - h. Thesen zur Leseliste;
 - i. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. in Form von mündlichen Präsentationen und schriftlichen Übungsaufgaben.

Welche der in der Allgemeinen Beschreibung eines Moduls vorgesehenen Vorleistungen in einer bestimmten Lehrveranstaltung erbracht werden können, wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung mündlich und durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM ist für die Erbringung der Modulleistung grundsätzlich eine Wiederholung vorgesehen. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Die Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

(4) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Modulteilleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden.

(5) Auf der Basis von § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in maximal zwei Modulen die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung eingeräumt. Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM nur einmal wiederholt werden.

(6) Diese zweite Wiederholung soll spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgen. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung empfohlen.

(7) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 13

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung per Aushang oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zum Modul ist abhängig von der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Die verbindliche Anmeldung zur Modulleistung erfolgt spätestens einen Monat vor dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Modul besucht wird; die Anmeldung gilt – soweit Modulteilleistungen in einem Modul vorgesehen sind – für alle Teilleistungen dieses Moduls.

Werden für ein Modul in einem Semester mehrere Varianten der Modulleistung angeboten, so entscheidet sich die bzw. der Studierende bei der Anmeldung zur Modulleistung verbindlich für eine der Varianten.

Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig sein. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen sowie aus § 12 Abs. 2 dieser Ordnung.

(5) Hat die bzw. der Studierende die Anmeldung zur Modulleistung vor dem Ende der Anmeldefrist gemäß § 13 Abs. 4 dieser Ordnung vorgenommen, so kann sie bzw. er die Anmeldung bis zu diesem Termin durch eine schriftliche Erklärung widerrufen. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet (§ 15 Abs. 3 ABStPOBM).

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsberechtigt sind im Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte) mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Arbeit die in § 12 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1-4 HSG LSA genannten Personen.

(2) Für das Modul Bachelor-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1-3 HSG LSA prüfungsberechtigt.

Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

**§ 15
Studien- und Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

**§ 16
Bachelor-Arbeit**

- (1) Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).
- (2) Im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 + 90 Leistungspunkte) wird die Bachelor-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. Wird die Bachelor-Arbeit im anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs geschrieben, dann sind an Stelle des Moduls „Bachelor-Arbeit“ das Modul „Interkulturelle Erfahrung“ sowie ein weiteres Aufbaumodul zu belegen (§ 20 Abs. 4 ABStPOBM).
- (3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als ca. 30 Seiten (75.000 Textzeichen ohne Anhang) aufweisen.
- (4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird, wer mindestens 60 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM).
- (5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 6. Studiensemesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer Prüferin bzw. einem Prüfer betreut, die bzw. der durch

den Studien- und Prüfungsausschuss bestellt ist (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM).

- (6) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate als solche kenntlich gemacht hat.

**§ 17
Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

- (1) Die Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung (vergleiche auch § 7) regeln, welche Module in die Gesamtnote eingehen.
- (2) Die Bewertung bzw. Benotung der Modulleistungen regelt § 21 ABStPOBM. Die Modulvorleistungen sind erbracht, wenn sie von der Dozentin bzw. dem Dozenten der betroffenen Lehrveranstaltung angenommen sind.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 21. Februar 2007 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 12.12.2007 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage

Studienprogrammübersicht

Studienumfang:

BA 90 mit BA-Arbeit:

Je 2 Aufbaumodule in KW und LW und SW, außerdem 1 Modul in KW oder LW oder SW (insgesamt 7 Aufbaumodule, davon ein Modul mit mündlicher Modulleistung, sowie Sprachpraxis Niveau I, II, III, III S; Modul BA-Arbeit und ASQ-Modul.

Davon gehen in die Gesamtnote ein: die geforderten 7 Aufbaumodule (7 x 5 LP), die Module Sprachpraxis III und III S (2x5 LP), das Modul BA-Arbeit (10 LP), insgesamt 55 LP.

BA 90 ohne BA-Arbeit:

Je 2 Aufbaumodule in KW und LW und SW, außerdem je 1 Modul aus 2 der Bereiche KW oder LW oder SW (insgesamt 8 Aufbaumodule, davon ein Modul mit mündlicher Modulleistung), sowie Sprachpraxis Niveau I, II, III, III S; Praktikumsmodul „Interkulturelle Erfahrung“ und ASQ-Modul.

Davon gehen in die Gesamtnote ein: die geforderten 8 Aufbaumodule (8 x 5 LP) sowie die Module Sprachpraxis III und III S (2x5 LP), insgesamt 50 LP.

Kombinationsmöglichkeiten:

Mit BA 90 Hispanistik, BA 90 Frankoromanistik oder nicht-romanistischem Fach mit 90 LP.

Modultitel	Kontakt-	Leistungs-	Vorleis-	Modul-	Eingang in	Teilnahme-	Verbind-	Empfehlung
------------	----------	------------	----------	--------	------------	------------	----------	------------

	studium	punkte	tung/en	leistung	Gesamt- note*	voraus- setzungen	lichkeit	Studien- semester
<i>Kulturwissenschaft</i>								
Basismodul Kulturwissen- schaft Italien und FSQ (50 Stunden)	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	obligato- risch	1. Semester
Aufbaumodul Kulturwis- senschaft Italien 1 (Kul- turgeschichte)	2 SWS	5	ja	Haus- arbeit	ja	Basis- modul Kulturwis- senschaft Italien	wahl- obligato- risch	ab 2. Semester
Aufbaumodul Kulturwis- senschaft Italien 2 (Kultur und Gesellschaft der Gegenwart)	2 SWS	5	ja	Haus- arbeit oder mündli- che Prü- fung	ja	Basis- modul Kulturwis- senschaft Italien	wahl- obligato- risch	ab 3. Semester
Aufbaumodul Kulturwis- senschaft Italien 3 (Kul- turkontakt und Kulturver- gleich)	2 SWS	5	ja	Haus- arbeit	ja	Basis- modul Kulturwis- senschaft Italien	wahl- obligato- risch	ab 4. Semester
<i>Literaturwissenschaft</i>								
Basismodul Italienische Literaturwissenschaft und FSQ (50 Stunden)	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	obligato- risch	1. Semester
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 1 (Ältere und mittlere Lite- ratur)	2 SWS	5	ja	Haus- arbeit	ja	Basis- modul Italieni- sche Literatur- wissen- schaft	wahl- obligato- risch	ab 5. Semester
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 2 (Neuere Literatur)	2 SWS	5	ja	Haus- arbeit oder mündli- che Prü- fung	ja	Basis- modul Italieni- sche Literatur- wissen- schaft	wahl- obligato- risch	ab 2. Semester
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 3 (Analyse und Interpreta- tion)	2 SWS	5	ja	Haus- arbeit	ja	Basis- modul Italieni- sche Literatur- wissen- schaft	wahl- obligato- risch	ab 2. Semester
<i>Sprachwissenschaft</i>								
Basismodul Italienische Sprachwissenschaft und FSQ (50 Stunden)	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	obligato- risch	1. Semester
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 1 (Sprachgeschichte)	2 SWS	5	ja	Haus- arbeit	ja	Basis- modul Italieni-	wahl- obligato- risch	ab 3. Semester

						sche Sprachwissenschaft		
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 2 (Sprachsystematik)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	ja	Basismodul Italienische Sprachwissenschaft	wahlobligatorisch	ab 2. Semester
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 3 (Sprachverwendung)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basismodul Italienische Sprachwissenschaft	wahlobligatorisch	ab 4. Semester
<i>Sprachpraxis</i>								
Modul Lingua italiana I	6 SWS	5	nein	Klausur	nein	keine	obligatorisch	1.-2. Semester
Modul Lingua italiana II	10 SWS	10	nein	Teilleistungen: Klausur und mündliche Prüfung	nein	Modul Lingua italiana I	obligatorisch	3.-4. Semester
Modul Lingua italiana III	6 SWS	5	ja	Klausur	ja	Modul Lingua italiana II	obligatorisch	5.-6. Semester
Modul Lingua italiana III S	4 SWS	5	ja	Mündliche Prüfung	ja	Modul Lingua italiana II	obligatorisch	5.-6. Semester
<i>Weitere Module</i>								
Interkulturelle Erfahrung (Praktikumsmodul) (nur bei BA 90 ohne BA-Arbeit)	-	5	-	Erfahrungsbericht	nein	Anerkennung des Praktikumsplatzes/ Auslandsaufenthalts/ Intensivkurses	obligatorisch im BA 90 ohne BA-Arbeit	ab 4. Semester
Bachelor-Arbeit	-	10	-	Bachelor-Arbeit	ja	60 LP des Studienprogramms BA 90	obligatorisch	6. Semester
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		5	nein	?	nein	keine	obligatorisch	ab 1. Semester

* Die wahlobligatorischen Module gehen nur insoweit in die Abschlussnote ein, als sie im Rahmen der Vorgaben des Studienprogramms gewählt werden (siehe oben).

Übersicht Fachwissenschaftliche Module mit integrierten fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ)

Modultitel	Schlüsselqualifikationen	Lehr- und Lernformen	Zeitaufwand
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Italien und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung kulturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	15 Stunden 35 Stunden
Basismodul Einführung in die italienische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung literaturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	15 Stunden 35 Stunden
Basismodul Einführung in die italienische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung sprachwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	15 Stunden 35 Stunden
<i>Summe des Zeitaufwandes FSQ</i>			<i>150 Stunden</i>

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Polonistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.02.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Polonistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Polonistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Polonistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, grundlegende fachwissenschaftliche und sprachliche Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit exemplarischen Gegenständen aus Geschichte und Gegenwart der polnischen Sprache, Literatur und Kultur zu erwerben. Dazu zählen insbesondere:

- aktive und passive Textkompetenz,
- wissenschaftliche Ausdrucksfähigkeit (mündlich und schriftlich),
- Fähigkeit, die erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen in studienprogrammrelevanten beruflichen Einsatzgebieten anzuwenden.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert in Kombination mit einem zweiten Studienprogramm für Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung u.a.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studien-

möglichkeiten, Studieninhalte und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studienprogrammbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren des Studienprogramms, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(4) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Für die Aufnahme des Studiums sind Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen oder alternativ in einer modernen Fremdsprache und Griechisch oder Latein nötig. Lesekenntnisse werden durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Zertifikate weiterer ausbildender Einrichtungen nachgewiesen.

(2) Hat die bzw. der Studierende Vorkenntnisse des Serbischen/Kroatischen/Bosnischen, besteht die Möglichkeit, diese in einem Einstufungstest gemäß Ordnung zur Durchführung des sprachlichen Einstufungstests im Rahmen der für die Niveauprüfungen geltenden Anforderungen prüfen zu lassen. Bei Bestehen der Niveauprüfung Ia kann die bzw. der Studierende sofort in Niveau Ib eingestuft werden.

(3) In das Studienprogramm Polonistik (60 LP) können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Magisterstudium der Slavistik Polonistik (mit der Komponente Polonistik) zum Wintersemester 2006/2007 begonnen haben. Dabei können Nebenfach-Studierende in das 60er Studienprogramm wechseln (§ 3 Abs. 3 ABStPOBM).

(4) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 20 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 6

Kombination von Studienprogrammen

(1) Das Studienprogramm wird besonders empfohlen für Studierende mit Studienprogrammen (Bachelor 120 Leistungspunkte), in denen zusätzlich auch eine

spezifische Kompetenz im Hinblick auf Polen angestrebt wird.

(2) Eine Kombination mit den Studienprogrammen Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen 120 LP sowie Interkulturelle Europa- und Amerikastudien 120 LP wird ausgeschlossen.

§ 7

Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistung(en), Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Polonistik (60 LP) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie vermitteln grundlegende Kenntnisse und Arbeitsmethoden und führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallellektüre unbedingt notwendig;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und schließen die eigenständige Arbeit der Studierenden ein;
- c. wissenschaftliche Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. sprachpraktische Übungen: dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- f. Exkursionen: universitätsexterne Veranstaltung zur Wissens- und Erfahrungsvermittlung im Terrain;
- g. Konsultationen: dienen der Absprache von Modulleistungen bzw. Modulvorleistungen (Referate, Protokolle, ...) und der Unterstützung der Studierenden in der Vorbereitung darauf.

§ 9

Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in

dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Im Studienprogramm Polonistik (60 Leistungspunkte) wird keine Bachelor-Arbeit verfasst; die Abschlussbezeichnung wird vom gewählten Studienprogramm mit 120 Leistungspunkten bestimmt.

§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:
- a. Referat: mündlicher Vortrag von ca. 30 Minuten, in der Regel als Modulvorleistung im Rahmen eines Seminars;
 - b. Kurzreferat: knapper mündlicher Vortrag von 10-15 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
 - c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 10-15 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
 - d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 45, 90, 120 oder 240 Minuten Dauer;
 - e. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff von in der Regel 20 Minuten Dauer;
 - f. Exkursionsbericht: ein Bericht, der die Ergebnisse der Exkursion zusammenfasst, im Umfang von 3 bis 6 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
 - g. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 3 bis 6 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
 - h. Essay: eine kürzere und anspruchsvolle Abhandlung zu einem wissenschaftlichen, literarischen oder gesellschaftlichen Problem in leicht zugänglicher Form und in stilistischer Ausgefeiltheit im Umfang von ca. 5 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
 - i. Hausübersetzung: eine innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigende Übersetzung mit einem Ausgangstext von ca. 2 Seiten Umfang (1800 Anschläge pro Seite);
 - j. Hauslektüre: Weiterführende Textarbeit an einem fremdsprachigen Text aus der schöngeistigen oder Fachliteratur;
 - k. Bibliographie: Zusammenstellen der Ergebnisse einer Literaturrecherche;
 - l. Exzerpt: Komprimieren und Extrahieren von wichtigen Aussagen eines Fachtextes im Umfang von 3-5 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
 - m. Resümee: knappe Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen eines Textes;
 - n. Textanalyse: analytische Untersuchung von sprachlichen, strukturellen und inhaltlichen Aspekten eines Textes;
 - o. Aufsatz: Abfassen eines strukturierten Textes in der Fremdsprache von 4.000 Textzeichen zu einem bestimmten Thema;
 - p. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten.

(2) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Modulteilleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 7 ABSiPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABSiPOBM wird in maximal 2 Modulen die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung eingeräumt.

(4) Diese zweite Wiederholung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestanden ersten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgen. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung empfohlen.

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt.

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 11 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms (§ 15 Abs. 1 ABSiPOBM).

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang durch das zuständige Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, sobald dies die technischen Möglichkeiten zulassen. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen

(4) Gemäß § 14 Abs. 3 ABSiPOBM wird die Anmeldung zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung bzw. Modulteilleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat.

(5) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen

der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungsberechtigt sind im Studienprogramm Polonistik (60 Leistungspunkte) die in § 12 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1-4 HSG LSA genannten Personen.

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 4 Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (vergleiche auch § 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 21.02.2007 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 12.12.2007 Stellung genommen.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule							
Einführung in die Slavistik	7	10	ja	Klausur	0	nein	1.
Kulturgeschichte - Polen	2	5	ja	Klausur oder Hausarbeit	5/40	ja	2.
Strukturelle und kognitive Besonderheiten der morphologischen Kategorien des Polnischen	2	5	ja	Mündliche Prüfung	5/40	ja	3.
Literaturgeschichte (polnische) Mittelalter bis Beginn des 20. Jh.	2	5	ja	Mündliche Prüfung	5/40	ja	4.
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart - Polen	2 oder 2,5	5	ja	Hausarbeit oder Exkursionsbericht	5/40	ja	5.
Literaturgeschichte (polnische) 20. Jh. bis Gegenwart	2	5	ja	Hausarbeit	5/40	ja	5.
Sprachpraxis Polnisch Niveau Ia	4	5	ja	Klausur	0	nein	1. und 2.
Polnisch Niveau Ib	4	5	ja	Klausur	0	ja	3.
Sprachpraxis Polnisch Niveau IIa	5	5	nein	Mündliche Prüfung	5/40	ja	4.

Sprachpraxis Polnisch Niveau IIb	4	5	ja	Klausur und Mündliche Prüfung	5/40	ja	5. und 6.
Wahlpflichtbereich (5 LP)							
Syntax des Polnischen	2	5	ja	Hausarbeit	5/40	ja	6.
Lexikon, Wortbildung und Sprachvarietäten des Polnischen	2	5	ja	Klausur	5/40	ja	6.
Besonderheiten des Laut- und Intonationssystems des Polnischen	3	5	ja	Klausur	5/40	ja	6.

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Russistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.02.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Russistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Russistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Russistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, grundlegende fachwissenschaftliche und sprachliche Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit exemplarischen Gegenständen aus Geschichte und Gegenwart der russischen Sprache, Literatur und Kultur zu erwerben. Dazu zählen insbesondere:

- aktive und passive Textkompetenz,

- wissenschaftliche Ausdrucksfähigkeit (mündlich und schriftlich),
- Fähigkeit, die erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen in studienprogrammrelevanten beruflichen Einsatzgebieten anzuwenden.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert in Kombination mit einem zweiten Studienprogramm (Bachelor 120 Leistungspunkte) für Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung u.a.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studienprogrammbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren des Studienprogramms, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(4) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für die Aufnahme des Studiums sind Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen oder alternativ

in einer modernen Fremdsprache und Griechisch oder Latein nötig. Lesekenntnisse werden durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Zertifikate weiterer ausbildender Einrichtungen nachgewiesen.

(2) Hat die bzw. der Studierende Vorkenntnisse des Serbischen/Kroatischen/Bosnischen, besteht die Möglichkeit, diese in einem Einstufungstest gemäß Ordnung zur Durchführung des sprachlichen Einstufungstests im Rahmen der für die Niveauprüfungen geltenden Anforderungen prüfen zu lassen. Bei Bestehen der Niveauprüfung I kann die bzw. der Studierende sofort in Niveau II eingestuft werden.

(3) In das Studienprogramm Russistik (60 LP) können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Magisterstudium der Slavistik (mit der Komponente Russistik) zum Wintersemester 2006/2007 begonnen haben. Dabei können Nebenfach-Studierende in das 60er Studienprogramm wechseln (§ 3 Abs. 3 ABStPOBM).

(4) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 20 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

(1) Das Studienprogramm wird besonders empfohlen für Studierende mit Studienprogrammen (Bachelor 120 Leistungspunkte), in denen zusätzlich auch eine spezifische Kompetenz im Hinblick auf Russland angestrebt wird.

(2) Eine Kombination mit den Studienprogrammen Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen 120 LP sowie Interkulturelle Europa- und Amerikastudien 120 LP wird ausgeschlossen.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistung(en), Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Russistik (60 LP) wird durch verschiedene Lehrver-

anstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie vermitteln grundlegende Kenntnisse und Arbeitsmethoden und führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallelektüre unbedingt notwendig;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und schließen die eigenständige Arbeit der Studierenden ein;
- c. wissenschaftliche Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. sprachpraktische Übungen: dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- f. Exkursionen: universitätsexterne Veranstaltung zur Wissens- und Erfahrungsvermittlung im Terrain;
- g. Konsultationen: dienen der Absprache von Modulleistungen bzw. Modulvorleistungen (Referate, Protokolle, ...) und der Unterstützung der Studierenden in der Vorbereitung darauf.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Im Studienprogramm Russistik (60 Leistungspunkte) wird keine Bachelor-Arbeit verfasst; die Abschlussbezeichnung wird vom gewählten Studienprogramm mit 120 Leistungspunkten bestimmt.

§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von ca. 30 Minuten, in der Regel als Modulvorleistung im Rahmen eines Seminars;
- b. Kurzreferat: knapper mündlicher Vortrag von 10-15 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 10-15 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);

- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 45, 90, 120 oder 240 Minuten Dauer;
- e. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff von in der Regel 20 Minuten Dauer;
- f. Exkursionsbericht: ein Bericht, der die Ergebnisse der Exkursion zusammenfasst, im Umfang von 3 bis 6 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- g. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 3 bis 6 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- h. Essay: eine kürzere und anspruchsvolle Abhandlung zu einem wissenschaftlichen, literarischen oder gesellschaftlichen Problem in leicht zugänglicher Form und in stilistischer Ausgefeiltheit im Umfang von ca. 5 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- i. Hausübersetzung: eine innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigende Übersetzung mit einem Ausgangstext von ca. 2 Seiten Umfang (1800 Anschläge pro Seite);
- j. Hauslektüre: Weiterführende Textarbeit an einem fremdsprachigen Text aus der schöngeistigen oder Fachliteratur;
- k. Bibliographie: Zusammenstellen der Ergebnisse einer Literaturrecherche;
- l. Exzerpt: Komprimieren und Extrahieren von wichtigen Aussagen eines Fachtextes im Umfang von 3-5 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- m. Resümee: knappe Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen eines Textes;
- n. Textanalyse: analytische Untersuchung von sprachlichen, strukturellen und inhaltlichen Aspekten eines Textes;
- o. Aufsatz: Abfassen eines strukturierten Textes in der Fremdsprache von 4.000 Textzeichen zu einem bestimmten Thema;
- p. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten.

(2) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Modulteilleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in maximal 2 Modulen die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung eingeräumt.

(4) Diese zweite Wiederholung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestanden ersten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgen. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung empfohlen.

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt.

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 11 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang durch das zuständige Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, sobald dies die technischen Möglichkeiten zulassen. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Gemäß § 14 Abs. 3 ABStPOBM wird die Anmeldung zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung bzw. Modulteilleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat.

(5) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungsberechtigt sind im Studienprogramm Russistik (60 Leistungspunkte) die in § 12 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1-4 HSG LSA genannten Personen.

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 4 Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

**§ 14
Bewertung von Modulen und Berechnung
der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (vergleiche auch § 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen. (§ 21 Abs. 1 ABStPOBM)

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 21.02.2007 beschlossen; der

Akademische Senat hat hierzu am 12.12.2007 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 12. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

**Anlage
Studienprogrammübersicht**

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
<i>Pflichtmodule</i>							
Einführung in die Slavistik	7	10	ja	Klausur	0	nein	1.
Kulturgeschichte - Russland	2	5	ja	Klausur oder Hausarbeit	5/40	ja	2.
Strukturelle und kognitive Besonderheiten der morphologischen Kategorien des Russischen	2	5	ja	Mündliche Prüfung	5/40	ja	3.
Literaturgeschichte (russische) Mittelalter bis Beginn des 20. Jh.	2	5	ja	Mündliche Prüfung	5/40	ja	4.
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart - Russland	2 oder 2,5	5	ja	Hausarbeit oder Exkursionsbericht	5/40	ja	5.
Literaturgeschichte (russische) 20. Jh. bis Gegenwart	2	5	ja	Hausarbeit	5/40	ja	5.
Sprachpraxis Russisch Niveau I	9	10	ja	Klausur	0	nein	1. und 2. oder 3. und 4.
Sprachpraxis Russisch Niveau II	8	10	ja	Klausur und Mündliches Testat	10/40	ja	3. und 4. oder 5. und 6.
<i>Wahlpflichtbereich (5 LP)</i>							
Syntax des Russischen	2	5	ja	Hausarbeit	5/40	ja	6.
Lexikon, Wortbildung und Sprach-	2	5	ja	Klausur	5/40	ja	6.

varietäten des Russischen							
Besonderheiten des Laut- und Intonationssystems des Russischen	3	5	ja	Klausur	5/40	ja	6.

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Russistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.02.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Russistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Russistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Russistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, breitere und vertiefte fachwissenschaftliche und sprachliche Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit exemplarischen Gegenständen aus Geschichte und Gegenwart der russischen Sprache, Literatur und Kultur zu erwerben. Dazu zählen insbesondere:

- aktive und passive Textkompetenz,
- wissenschaftliche Ausdrucksfähigkeit (mündlich und schriftlich),
- Fähigkeit, die erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen in studienprogrammrelevanten beruflichen Einsatzgebieten anzuwenden.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert in Kombination mit einem zweiten Studienprogramm für Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Politik und Wirt-

schaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung u.a.

(3) Ziel des Studienprogramms Russistik ist es, den Studierenden eine intensive Einarbeitung in Wesen und Spezifika der russischen Sprache sowie der russischen Literatur und Kultur zu ermöglichen.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studienprogrammbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren des Studienprogramms, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(4) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für die Aufnahme des Studiums sind Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen oder alternativ in einer modernen Fremdsprache und Griechisch oder Latein nötig. Lesekenntnisse werden durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Zertifikate weiterer ausbildender Einrichtungen nachgewiesen.

(2) Hat die bzw. der Studierende Vorkenntnisse der russischen Sprache, besteht die Möglichkeit, diese in einem Einstufungstest gemäß Ordnung zur Durchführung des sprachlichen Einstufungstests im Rahmen der für die Niveauprüfungen geltenden Anforderungen prüfen zu lassen. Bei Bestehen der Niveauprüfung I kann die bzw. der Studierende sofort in Niveau II eingestuft werden.

(3) In das Studienprogramm Russistik (90 LP) können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studien-

leistungen alle Studierenden übertreten, die das Magisterstudium der Russistik zum Wintersemester 2006/2007 begonnen haben. Dabei können Hauptfach-Studierende in das 90er Studienprogramm wechseln (§ 3 Abs. 3 ABStPOBM).

(4) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 20 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

Gemäß § 7 Abs. 3 ABStPOBM können die Studienprogramme im Zweifach-Bachelor Studiengang frei kombiniert werden.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistung(en), Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 8 Praktikum

Das Praktikum wird als eigenständiges Modul „Interkulturelle Erfahrung“ mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm Russistik (90 LP) integriert. Es handelt sich um ein externes Praktikum, das in verschiedenen Formen realisiert werden kann: als Praktikum bei in- oder ausländischen Einrichtungen, als Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Inhalten, als Intensivkurs in einer weiteren, nicht studierten slavischen Sprache im Ausland. Es beträgt ca. 4 Wochen.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Russistik (90 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie vermitteln grundlegende Kenntnisse und Arbeitsmethoden und führen in den

Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallellektüre unbedingt notwendig;

- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und schließen die eigenständige Arbeit der Studierenden ein;
- c. wissenschaftliche Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. sprachpraktische Übungen: dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- f. Exkursionen: universitätsexterne Veranstaltung zur Wissens- und Erfahrungsvermittlung im Terrain;
- g. Konsultationen: dienen der Absprache von Modulleistungen bzw. Modulvorleistungen (Referate, Protokolle, ...) und der Unterstützung der Studierenden in der Vorbereitung darauf;
- h. Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm Russistik (90 Leistungspunkte), wenn die Bachelor-Arbeit in diesem Studienprogramm verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von ca. 30 Minuten, in der Regel als Modulvorleistung im Rahmen eines Seminars;
- b. Kurzreferat: knapper mündlicher Vortrag von 10-15 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 10-15 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 45, 90, 120 oder 240 Minuten Dauer;
- e. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff von in der Regel 20 Minuten Dauer;

- f. Exkursionsbericht: ein Bericht, der die Ergebnisse der Exkursion zusammenfasst, im Umfang von 3 bis 6 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- g. Erfahrungsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung und inhaltliche Zusammenfassung der Erfahrungen des Praktikums, in der Regel von 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten;
- h. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 3 bis 6 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- i. Essay: eine kürzere und anspruchsvolle Abhandlung zu einem wissenschaftlichen, literarischen oder gesellschaftlichen Problem in leicht zugänglicher Form und in stilistischer Ausgefeiltheit im Umfang von ca. 5 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- j. Hausübersetzung: eine innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigende Übersetzung mit einem Ausgangstext von ca. 2 Seiten Umfang (1800 Anschläge pro Seite);
- k. Hauslektüre: Weiterführende Textarbeit an einem fremdsprachigen Text aus der schöngeistigen oder Fachliteratur;
- l. Bibliographie: Zusammenstellen der Ergebnisse einer Literaturrecherche;
- m. Exzerpt: Komprimieren und Extrahieren von wichtigen Aussagen eines Fachtextes im Umfang von 3-5 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- n. Resümee: knappe Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen eines Textes;
- o. Textanalyse: analytische Untersuchung von sprachlichen, strukturellen und inhaltlichen Aspekten eines Textes;
- p. Aufsatz: Abfassen eines strukturierten Textes in der Fremdsprache von 4.000 Textzeichen zu einem bestimmten Thema;
- q. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- r. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.

(2) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Modulteilleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in maximal 2 Modulen die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung eingeräumt. Das gilt nicht für die Bachelor-Arbeit, die gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM nur einmal wiederholt werden darf.

(4) Die zweite Wiederholung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgen. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung empfohlen.

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer

anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt.

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 12 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms (§ 15 Abs. 1 ABStPOBM).

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang durch das zuständige Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, sobald dies die technischen Möglichkeiten zulassen. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Gemäß § 14 Abs. 3 ABStPOBM wird die Anmeldung zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung bzw. Modulteilleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat.

(5) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsberechtigt sind im Studienprogramm Russistik (90 Leistungspunkte) mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Arbeit die in § 12 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1-4 HSG LSA genannten Personen.

(2) Für das Modul Bachelor-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1-3 HSG LSA prüfungsberechtigt.

Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

**§ 14
Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 4 Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

**§ 15
Bachelor-Arbeit**

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist für das Studienprogramm Russistik 90 LP obligatorisch, wenn sie nicht in dem anderen Studienprogramm geschrieben wird; sie bildet ein Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABSStPOBM).

(2) Wird die Bachelor-Arbeit nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zweifach-Bachelor-Studiengangs geschrieben, dann sind an Stelle der Bachelor-Arbeit die Wahlpflichtmodule Syntax sowie Lexikon, Wortbildung und Sprachvarietäten zu belegen (§ 20 Abs. 4 ABSStPOBM).

(3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll zwischen 40 und 50 Seiten (max. 90000 Zeichen) betragen.

(4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 60 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von

einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 16
Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (vergleiche auch § 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen. (§ 21 Abs. 1 ABSStPOBM)

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 21.02.2007 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 12.12.2007 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

**Anlage
Studienprogrammübersicht**

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
<i>Pflichtmodule</i>							
Einführung in die Slavistik (anteilig FSQ)	7	10	ja	Klausur	0	nein	1.
Kulturgeschichte - Russland	2	5	ja	Klausur oder Hausarbeit	5/50	ja	2.
ASQ	k.A.	5	k.A.	k.A.	0	k.A.	2.
Strukturelle und kognitive Besonderheiten der morphologischen Kategorien des Russischen	2	5	ja	Mündliche Prüfung	5/50	ja	3.
Interkulturelle Erfahrung (Praktikumsmodul)	0	5	nein	Erfahrungsbericht	0	ja	3.
Besonderheiten des Laut- und Intonati-	3	5	ja	Klausur	5/50	ja	4.

onssystem des Russischen							
Literaturgeschichte (russische) Mittelalter bis Beginn des 20. Jh.	2	5	ja	Mündliche Prüfung	5/50	ja	4.
Literaturgeschichte (russische) 20. Jh. bis Gegenwart	2	5	ja	Hausarbeit	5/50	ja	5.
Sprachpraxis Russisch Niveau I	9	10	ja	Klausur	0	nein	1. und 2.
Sprachpraxis Russisch Niveau II	8	10	ja	Klausur und Mündliches Testat	0	ja	3. und 4.
Sprachpraxis Russisch Niveau III	8	10	ja	Klausur	10/50	ja	5. und 6.
Wahlpflichtmodule							
Bereich I (5 LP)							
Das Altslavische	4	5	ja	Klausur	5/75	ja	5.
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart – Russland	2 oder 2,5	5	ja	Hausarbeit oder Exkursionsbericht	5/50	ja	5.
Bereich II (10 LP)							
Syntax des Russischen	2	5	ja	Hausarbeit	5/50	ja	6.
Lexikon, Wortbildung und Sprachvarietäten des Russischen	2	5	ja	Klausur	5/50	ja	6.
Bachelor-Thesis	0	10	nein	Thesis	10/50	ja	6.

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.04.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABS+POBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu

Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Romanistik (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Romanistik im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Allgemeines Studienziel des Bachelor-Studienprogramms Romanistik (120 LP) ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, sprachlichen und methodischen Kompetenzen sowie sprachpraktischen Fertigkeiten.

keiten in zwei romanischen Sprachdomänen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme eines anschließenden Master-Studienprogramms befähigen.

(2) Im Bachelor-Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) werden die Studierenden durch intensive Einarbeitung in Wesen und Spezifika von Sprache, Literatur und Kultur von zwei romanischen Sprachdomänen auf einschlägige Masterprogramme, insbesondere auch auf das Master-Studienprogramm Sprachen und Literaturen der Romania (75 bzw. 45 Leistungspunkte) vorbereitet.

Dabei kommen dem Erwerb von soliden Grundkenntnissen des Faches und den notwendigen sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichem Arbeiten eine besondere Bedeutung zu.

(3) Durch das Bachelor-Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) werden die Studierenden in die Lage versetzt, sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden in Berufsfeldern anzuwenden, deren Anforderungen im Schnittfeld zwischen Sprache, interkultureller bzw. kulturvermittelnder Kompetenz und im Umgang mit Texten liegen. In Frage kommen Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studienprogrammbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren des Studienprogrammes, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm Romanistik kann in folgenden Varianten studiert werden:

- Französisch 1. Sprachdomäne (Italienisch oder Spanisch als 2. Sprachdomäne);
- Italienisch 1. Sprachdomäne (Französisch oder Spanisch als 2. Sprachdomäne);
- Spanisch 1. Sprachdomäne (Italienisch oder Französisch als 2. Sprachdomäne).

Die bzw. der Studierende wählt bei der Studienbewerbung die erste Sprachdomäne aus, für die sie bzw. er zugelassen werden möchte. Bei der Einschreibung entscheidet sich die bzw. der Studierende verbindlich für die zweite zu studierende Sprachdomäne.

(2) Ist eine der gewählten Sprachdomänen Französisch, so ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der französischen Sprache Immatrikulationsvoraussetzung.

Dieser Nachweis erfolgt im Regelfall durch den Nachweis über eine Durchschnittsnote von 11 Punkten im Fach Französisch in den Schuljahren 12 und 13 bzw. 11 und 12 (wenn Schulabschluss nach Klasse 12).

Außerdem kann der Nachweis erfolgen durch:

- eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELF A 2“,
- Nachweis von UNICERT I,
- ein sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit französischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber der vom Institut für Romanistik anerkannten Austauschprogramme mit Frankreich,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem französischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem französischen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(3) Für das Studium der gewählten Sprachdomänen Spanisch bzw. Italienisch sind keine Vorkenntnisse der studierten Sprache erforderlich.

(4) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und Matrikeln entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 3 Prozent der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Sprachkenntnisse

Hat die bzw. der Studierende höhere als die in § 4 Abs. 2 bzw. 3 geforderten Vorkenntnisse der einer der gewählten Sprachen, so können diese zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest gemäß Ordnung für den Einstufungstest beurteilt werden. Besteht die bzw. der Studierende den Einstufungstest, so ist die Modulleistung des sprachpraktischen Moduls I in der gewählten Sprache erbracht, und sie bzw. er wird in das sprachpraktische Modul II der gewählten Sprache

eingestuft. Besteht sie bzw. er den Einstufungstest nicht, wird sie bzw. er in das sprachpraktische Modul I der gewählten Sprache eingestuft. Hat die bzw. der Studierende entsprechende Vorkenntnisse in beiden gewählten romanischen Sprachen, so gilt diese Regelung für beide Sprachen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

(1) Das Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) wird mit einem zweiten Studienprogramm im Umfang von 60 Leistungspunkten kombiniert. Empfohlen wird die Kombination mit Studienprogrammen, die traditionell einen engen Bezug zur Romanistik haben.

(2) Das Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) darf nicht kombiniert werden mit dem Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte).

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Eingang der einzelnen Modulnoten in die Gesamtnote ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Ordnung: „Studienprogrammübersicht“ und „Übersicht Erwerb fachspezifischer Schlüsselqualifikationen“.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramms Romanistik (120 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Sie bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: Sie dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Wissenschaftliche Übungen: Sie dienen der Festigung von in Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten;
- d. Sprachpraktische Übungen: Sie dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;

- e. Tutorien: Sie begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung. In Tutorien können auch fachspezifische Schlüsselqualifikationen vermittelt werden;
- f. Exkursionen: Sie dienen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden vor Ort im Rahmen von organisierten mehrstündigen bzw. mehrtägigen praktischen Erkundungen.

(2) Es wird empfohlen, im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation (§ 7 Abs. 7 ABStPOBM) ein Modul über Grundlagen der lateinischen Sprache (5 LP) zu wählen, sofern die bzw. der Studierende nicht bereits über Kenntnisse der lateinischen Sprache verfügt.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm (60 Leistungspunkte) zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A).

§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert als Modulleistung in der Regel 30 Minuten, als Modulteilleistung in der Regel 15 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 10-15 Seiten bzw. 25.000 - 37.500 Zeichen in Aufbaumodulen;
- d. Exkursionsbericht über eine kulturwissenschaftliche Exkursion;
- e. Erfahrungsbericht über Tätigkeit bzw. Auslandsaufenthalt zum Erwerb interkultureller Schlüsselqualifikationen.

(2) Formen von Modulvorleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Wissenschaftlichen Übung;
- b. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 2 Seiten;
- c. Protokoll: kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung;
- d. Dossier: Sammlung von Materialien, bibliographischen und anderen Informationen zu einem vorgegebenen Thema;
- e. Anfertigen einer Bibliografie zu einem vorgegebenen Thema;
- f. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts;

- g. Resümee aus Lektüre der Leseliste;
- h. Thesen zur Leseliste;
- i. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. in Form von mündlichen Präsentationen und schriftlichen Übungsaufgaben.

Welche der in der Allgemeinen Beschreibung eines Moduls vorgesehenen Vorleistungen in einer bestimmten Lehrveranstaltung erbracht werden können, wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung mündlich und durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABSiPOBM ist für die Erbringung der Modulleistung grundsätzlich eine Wiederholung vorgesehen. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(4) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Modulteilleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 7 ABSiPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden.

(5) Auf der Basis von § 14 Abs. 8 ABSiPOBM wird in maximal zwei Modulen die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung eingeräumt. Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABSiPOBM nur einmal wiederholt werden.

(6) Diese zweite Wiederholung soll spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgen. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung empfohlen.

(7) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung per Aushang oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 ABSiPOBM über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zum Modul ist abhängig von der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Die verbindliche Anmeldung zur Modulleistung erfolgt spätestens einen Monat vor dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Modul besucht wird; die Anmeldung gilt – soweit Modulteil-

leistungen in einem Modul vorgesehen sind – für alle Teilleistungen dieses Moduls.

Werden für ein Modul in einem Semester mehrere Varianten der Modulleistung angeboten, so entscheidet sich die bzw. der Studierende bei der Anmeldung zur Modulleistung verbindlich für eine der Varianten.

Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig sein. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen sowie aus § 11 Abs. 2 dieser Ordnung.

(5) Hat die bzw. der Studierende die Anmeldung zur Modulleistung vor dem Ende der Anmeldefrist gemäß § 12 Abs. 4 dieser Ordnung vorgenommen, so kann sie bzw. er die Anmeldung bis zu diesem Termin durch eine schriftliche Erklärung widerrufen. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet (§ 15 Abs. 3 ABSiPOBM).

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsberechtigt sind im Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Arbeit die in § 12 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1-4 HSG LSA genannten Personen.

(2) Für das Modul Bachelor-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1-3 HSG LSA prüfungsberechtigt.

Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15

Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABSiPOBM).

(2) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 30 Seiten (75.000 Textzeichen ohne Anhang) aufweisen.

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 80 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABSiPOBM).

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 6. Studiensemesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABSStPOBM).

(5) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Die Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung (vergleiche auch § 7) regeln, welche Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Die Bewertung bzw. Benotung der Modulleistungen regelt § 21 ABSStPOBM.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. April 2007 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 14. November 2007 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 4. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage

Studienprogrammübersicht

Zulässig sind alle Kombinationen von zwei der drei Sprachdomänen Französisch, Italienisch und Spanisch.

Studienumfang

Zu belegende Module (KW = Kulturwissenschaft, LW = Literaturwissenschaft, SW = Sprachwissenschaft)

1. Sprachdomäne (siehe oben)

Je 1 Aufbaumodul in KW und LW und SW, je 1 Aufbaumodul in zwei der Bereiche KW, LW, SW (insgesamt 5 Aufbaumodule, davon ein Modul mit mündlicher Modulleistung) sowie Sprachpraxis Niveau I, II, III, III S.

2. Sprachdomäne (siehe oben)

Je 1 Aufbaumodul in zwei der Bereiche KW, LW, SW sowie 1 Aufbaumodul in einem der gewählten Bereiche (insgesamt 3 Aufbaumodule, davon ein Modul mit mündlicher Modulleistung in einem in der 1. Sprachdomäne nicht gewählten Bereich) sowie Sprachpraxis Niveau I und II.

Sprachübergreifende Module: Modul BA-Arbeit, FSQ-Modul und ASQ-Modul.

In die Gesamtnote gehen ein:

- die in den zwei Sprachdomänen geforderten 8 Aufbaumodule (8 x 5 LP)
- die Module Sprachpraxis III und III S in der ersten (2x5 LP) und das Modul Sprachpraxis II in der 2. Sprache (10 LP)
- das Modul BA-Arbeit (10 LP), insgesamt 70 LP

Kombinationsmöglichkeiten:

Mit nicht-romanistischem Fach mit 60 LP

Modultitel	Kontaktstudium	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung	Eingang in Gesamtnote*	Teilnahmevoraussetzungen	Verbindlichkeit	Empfehlung Studiensemester***
<i>Kulturwissenschaft</i>								
Basismodul Kulturwissenschaft Frankreich oder Italien oder Spanien/Lateinamerika und FSQ (50 Stunden) *	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	obligatorisch	1. Semester
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich oder Italien oder	2 SWS	5	ja	Frankreich und Spanien/LA: Hausarbeit	ja	Basismodul Kulturwissenschaft	wahlobligatorisch	ab 2. Semester

Spanien/Lateinamerika 1 (Kulturgeschichte)				oder mündliche Prüfung Italien: Hausarbeit		Frankreich oder Italien oder Spanien/Lateinamerika		
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich oder Italien oder Spanien/Lateinamerika 2 (Kultur und Gesellschaft der Gegenwart)	2 bzw. 2,5 SWS	5	ja	Frankreich und Spanien/LA: Hausarbeit oder Exkursionsbericht Italien: Hausarbeit oder mündliche Prüfung	ja	Basismodul Kulturwissenschaft Frankreich oder Italien oder Spanien/Lateinamerika	wahlobligatorisch	ab 3. Semester
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich oder Italien oder Spanien/Lateinamerika 3 (Kulturkontakt und Kulturvergleich)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basismodul Kulturwissenschaft Frankreich oder Italien oder Spanien/Lateinamerika	wahlobligatorisch	ab 3. Semester
<i>Literaturwissenschaft</i>								
Basismodul Französische oder italienisch oder spanischsprachige Literaturwissenschaft und FSQ (50 Stunden) *	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	obligatorisch	1. Semester
Aufbaumodul Französische oder italienisch oder spanischsprachige Literaturwissenschaft 1 (Ältere und mittlere Literatur)	Fr/Ital: 2 SWS Span/LA: 2 bzw. 3	5	ja	Französisch/Italienisch: Hausarbeit Spanisch/LA: Hausarbeit oder mündliche Prüfung	ja	Basismodul Französische oder italienische oder spanischsprachige Literaturwissenschaft	wahlobligatorisch	ab 5. Semester
Aufbaumodul Französische oder italienische oder spanischsprachige Literaturwissenschaft 2 (Neuere Literatur)	Fr/Ital: 2 SWS Span/LA: 3 SWS	5	ja	Franz./Ital.: Hausarbeit oder mündliche Prüfung Span/LA: Teilleistung (Hausarbeit + Klausur)	ja	Basismodul Französische oder italienische oder spanischsprachige Literaturwissenschaft	wahlobligatorisch	ab 2. Semester

Aufbaumodul Französische oder italienische oder spanisch- sprachige Lite- raturwissenschaft 3 (Analyse und Interpretation)	Fr/Ital: 2 SWS Span/LA: 2 bzw. 3	5	ja	Franz/Ital: Hausarbeit Span/LA: Teil- leistung (Haus- arbeit + Klausur) oder Hausarbeit	ja	Basis- modul Französi- sche oder italieni- sche oder spanisch- sprachige Literatur- wissen- schaft	wahl- obligato- risch	ab 2. Semester
<i>Sprachwissenschaft</i>								
Basismodul Französische oder italienische oder spanische Sprachwissen- schaft und FSQ (50 Stun- den) *	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	obligato- risch	1. Semester
Aufbaumodul Französische oder italienisch oder spanische Sprachwissen- schaft 1 (Sprach- geschichte)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basis- modul Französi- sche oder italieni- sche oder spanische Sprach- wissen- schaft	wahl- obligato- risch	ab 3. Semester
Aufbaumodul Französische oder italienische oder spanische Sprachwissen- schaft 2 (Sprach- systematik)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	ja	Basis- modul Französi- sche oder italieni- sche oder spanische Sprach- wissen- schaft	wahl- obligato- risch	ab 2. Semester
Aufbaumodul Französische oder italienische oder spanische Sprachwissen- schaft 3 (Sprach- verwendung)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basis- modul Französi- sche oder italieni- sche oder spanische Sprach- wissen- schaft	wahl- obligato- risch	ab 2. Semester
<i>Sprachpraxis</i>								
Langue française I oder Lingua italiana I oder Lengua española I	6 SWS	5	nein	Klausur	nein	keine	obligato- risch	1.-2. Semester
Langue française II oder Lingua italiana II oder	10 SWS	10	nein	Teil- leistungen: Klausur	nein	Modul Langue française I	obligato- risch	3.-4. Semester

Lengua española II				und mündliche Prüfung		oder Lingua italiana I oder Lengua española I		
Langue française III oder Lingua italiana III oder Lengua española III	6 SWS	5	ja	Klausur	ja	Modul Langue française II oder Lingua italiana II oder Lengua española II	obligatorisch	5.-6. Semester
Langue française III S oder Lingua italiana III S oder Lengua española III S	4 SWS	5	ja	Mündliche Prüfung	ja	Modul Langue française II oder Lingua italiana II oder Lengua española II	obligatorisch	5.-6. Semester
<i>Weitere Module</i>								
Interkulturelle Schlüsselqualifikationen (FSQ)	-	5	-	Erfahrungsbericht	nein	Anerkennung der Tätigkeit/ des Auslandsaufenthalts	obligatorisch	ab 4. Semester
Bachelor-Arbeit	-	10	-	Bachelor-Arbeit	ja	80 LP des Studienprogramms BA 120	obligatorisch	6. Semester
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		10	nein		nein	keine	obligatorisch	ab 1. Semester

* Basismodule: Empfohlen wird der Besuch in der Erstsprache; der Besuch von einzelnen Basismodulen in der Zweitsprache ist jedoch zulässig.

** Eingang in Gesamtnote: Die wahlobligatorischen Module gehen nur insoweit ein, als sie im Rahmen der Vorgaben des Studienprogramms gewählt werden (siehe oben).

*** Empfehlung Studiensemester: Angegeben ist jeweils das frühest mögliche Semester in einer der Sprachdomänen.

Übersicht Erwerb fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (FSQ)

Modultitel	Schlüsselqualifikationen	Lehr- und Lernformen	Zeitaufwand
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Frankreich (oder Italien oder Spanien/Lateinamerika und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung kulturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	15 Stunden 35 Stunden
Basismodul Einführung in die französische (oder italienische oder spanisch-	Fähigkeit zur Nutzung literaturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstr-	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Modulvorleistung	15 Stunden 35 Stunden

sprachige) Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	tegien und Präsentationsformen	Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	35 Stunden
Basismodul Einführung in die französische (oder italienische oder spanische) Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung sprachwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	15 Stunden 35 Stunden
Modul Interkulturelle Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Bewältigung interkultureller Situationen im öffentlichen Bereich (Informationsgewinnung und -auswertung, Bewerbung, Vorstellungsgespräch) sowie in privaten Begegnungssituationen (z.B. Begrüßung, Aufrechterhaltung eines Gesprächs, Verabschiedung) Fähigkeit, auf unterschiedliche kulturelle Gegebenheiten im Zielland angemessen zu reagieren	Vorbereitung auf die Tätigkeit bzw. auf den Auslandsaufenthalt Variante 1 Tätigkeit im Inland oder in einem Land der studierten Sprache mit studienrelevanten interkulturellen Inhalten Variante 2 Auslandsaufenthalt von in der Regel mindestens einem Monat mit studienrelevanten Inhalten Erstellung des Erfahrungsberichts	10 Stunden 120 Stunden 20 Stunden
Summe des Zeitaufwandes FSQ			300 Stunden

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Romanistik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.04.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Romanistik (180 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Studiengangs Romanistik (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Romanistik im Ein-Fach-Bachelor-Studien-

gang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Allgemeines Studienziel des Bachelor-Studiengangs Romanistik (180 LP) ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, sprachlichen und methodischen Kompetenzen sowie sprachpraktischen Fertigkeiten in drei romanischen Sprachdomänen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme eines anschließenden Master-Studienprogramms befähigen.

(2) Der Bachelor-Studiengang Romanistik (180 Leistungspunkte) bietet den Studierenden die Möglichkeit zur intensiven Einarbeitung in Wesen und Spezifika von Sprache, Literatur und Kultur von drei romanischen Sprachdomänen und gestattet es ihnen so, die Gesamtheit des Faches in den Blick zu nehmen und den innerromanischen Vergleich zu pflegen. Damit bereitet der Bachelor-Studiengang Romanistik (180 Leistungspunkte) auf einschlägige Masterprogramme, insbesondere auch auf den Master-Studiengang Sprachen, Literaturen und Kulturen der Romania (120 Leistungspunkte) vor.

(3) Durch den Bachelor-Studiengang Romanistik (180 Leistungspunkte) werden die Studierenden außerdem in die Lage versetzt, sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden in Berufsfeldern anzuwenden, deren Anforderungen im Schnittpunkt zwischen Sprache, interkultureller bzw. kulturvermittelnder Kompetenz und im Umgang mit Texten liegen. In Frage kommen Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studien-gangbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren des Studiengangs, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die bzw. der Studierende wählt bei der Studienbewerbung die erste Sprachdomäne aus, für die er zugelassen werden möchte. In Abhängigkeit von der gewählten ersten Sprachdomäne gilt folgende Reihenfolge der studierten Sprachdomänen:

1. Sprachdomäne	2. Sprachdomäne	3. Sprachdomäne
Französisch	Italienisch	Spanisch
Spanisch	Französisch	Italienisch
Italienisch	Französisch	Spanisch

(2) Für die Zulassung zum Studiengang Romanistik (180 Leistungspunkte) ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der französischen Sprache Immatrikulationsvoraussetzung.

Dieser Nachweis erfolgt im Regelfall durch den Nachweis über eine Durchschnittsnote von 11 Punkten im Fach Französisch in den Schuljahren 12 und 13 bzw. 11 und 12 (wenn Schulabschluss nach Klasse 12).

Außerdem kann der Nachweis erfolgen durch:

- eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELTA 2“,
- Nachweis von UNICERT I,
- ein sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit französischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber der vom Institut für Romanistik anerkannten Austauschprogramme mit Frankreich,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem französischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem französischen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(3) Für das Studium der Sprachdomänen Spanisch und Italienisch sind keine Vorkenntnisse der studierten Sprache erforderlich.

(4) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und Matrikeln entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HWVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 3 Prozent der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Sprachkenntnisse

Hat die bzw. der Studierende höhere als die in § 4 Abs. 2 bzw. 3 geforderten Vorkenntnisse der einer der gewählten Sprachen, so können diese zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest gemäß Ordnung für den Einstufungstest beurteilt werden. Besteht die bzw. der Studierende den Einstufungstest, so ist die Modulleistung des sprachpraktischen Moduls I in der gewählten Sprache erbracht, und sie bzw. er wird in das sprachpraktische Modul II der gewählten Sprache eingestuft. Besteht sie bzw. er den Einstufungstest nicht, wird sie bzw. er in das sprachpraktische Modul I der gewählten Sprache eingestuft. Hat die bzw. der Studierende entsprechende Vorkenntnisse auch in den anderen gewählten romanischen Sprachen, so gilt diese Regelung für diese Sprachen entsprechend.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunktemenge und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Moduleleistungen bzw. Moduleleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die

Module sowie der Eingang der einzelnen Modulnoten in die Gesamtnote ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Ordnung: „Studiengangübersicht“ und „Übersicht Erwerb fachspezifischer Schlüsselqualifikationen“.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studiengang Romanistik (180 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Sie bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: Sie dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Wissenschaftliche Übungen: Sie dienen der Festigung von in Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten;
- d. Sprachpraktische Übungen: Sie dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- e. Tutorien: Sie begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung. In Tutorien können auch fachspezifische Schlüsselqualifikationen vermittelt werden;
- f. Exkursionen: Sie dienen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden vor Ort im Rahmen von organisierten mehrstündigen bzw. mehrtägigen praktischen Erkundungen.

(2) Es wird empfohlen, im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation (§ 7 Abs. 7 ABSiPOBM) ein Modul über Grundlagen der lateinischen Sprache (5 LP) zu wählen, sofern die bzw. der Studierende nicht bereits über Kenntnisse der lateinischen Sprache verfügt.

§ 9

Abschlussbezeichnung

Der Studiengang Romanistik (180 Leistungspunkte) führt zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A).

§ 10

Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert als Modulleistung in der Regel 30 Minuten, als Modulleistung in der Regel 15 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer;

- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 10-15 Seiten bzw. 25.000 - 37.500 Zeichen in Aufbaumodulen;
 - d. Exkursionsbericht über eine kulturwissenschaftliche Exkursion;
 - e. Erfahrungsbericht über Tätigkeit bzw. Auslandsaufenthalt zum Erwerb interkultureller Schlüsselqualifikationen.
- (2) Formen von Modulvorleistungen sind:
- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Wissenschaftlichen Übung;
 - b. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 2 Seiten;
 - c. Protokoll: kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung;
 - d. Dossier: Sammlung von Materialien, bibliographischen und anderen Informationen zu einem vorgegebenen Thema;
 - e. Anfertigen einer Bibliografie zu einem vorgegebenen Thema;
 - f. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts;
 - g. Resümee aus Lektüre der Leseliste;
 - h. Thesen zur Leseliste;
 - i. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. in Form von mündlichen Präsentationen und schriftlichen Übungsaufgaben.

Welche der in der Allgemeinen Beschreibung eines Moduls vorgesehenen Vorleistungen in einer bestimmten Lehrveranstaltung erbracht werden können, wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung mündlich und durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABSiPOBM ist für die Erbringung der Modulleistung grundsätzlich eine Wiederholung vorgesehen. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

(4) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Modulleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 7 ABSiPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden.

(5) Auf der Basis von § 14 Abs. 8 ABSiPOBM wird in maximal zwei Modulen die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung eingeräumt. Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß 20 Abs. 13 ABSiPOBM nur einmal wiederholt werden.

(6) Diese zweite Wiederholung soll spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulleistung erfolgen. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung empfohlen.

(7) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung per Aushang oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 ABSiPOBM über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zum Modul ist abhängig von der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Die verbindliche Anmeldung zur Modulleistung erfolgt spätestens einen Monat vor dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Modul besucht wird; die Anmeldung gilt – soweit Modulteilleistungen in einem Modul vorgesehen sind – für alle Teilleistungen dieses Moduls.

Werden für ein Modul in einem Semester mehrere Varianten der Modulleistung angeboten, so entscheidet sich die bzw. der Studierende bei der Anmeldung zur Modulleistung verbindlich für eine der Varianten.

Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig sein. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen sowie aus § 11 Abs. 2 dieser Ordnung.

(5) Hat die bzw. der Studierende die Anmeldung zur Modulleistung vor dem Ende der Anmeldefrist gemäß § 11 Abs. 4 dieser Ordnung vorgenommen, so kann sie bzw. er die Anmeldung bis zu diesem Termin durch eine schriftliche Erklärung widerrufen. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet (§ 15 Abs. 3 ABSiPOBM).

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsberechtigt sind im Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Arbeit die in § 12 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1-4 HSG LSA genannten Personen.

(2) Für das Modul Bachelor-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1-3 HSG LSA prüfungsberechtigt.

Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14

Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABSiPOBM).

(2) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 30 Seiten (75.000 Textzeichen ohne Anhang) aufweisen.

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 120 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABSiPOBM).

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 6. Studiensemesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABSiPOBM).

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (vergleiche auch § 7) regelt, welche Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Die Bewertung bzw. Benotung der Modulleistungen regelt § 21 ABSiPOBM.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. April 2007 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 14. November 2007 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 4. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage

Studiengangübersicht

Zulässig sind folgende Kombinationen von erster, zweiter und dritter Sprachdomäne:

Französisch - Italienisch - Spanisch; Spanisch - Französisch - Italienisch; Italienisch - Französisch - Spanisch (gemäß § 4)

Studienumfang

Zu belegende Module (KW = Kulturwissenschaft, LW = Literaturwissenschaft, SW = Sprachwissenschaft)

1. Sprachdomäne (siehe oben)

Je 2 Aufbaumodule in KW und LW und SW, je 1 Aufbaumodul in zwei der Bereiche KW, LW, SW (insgesamt 8 Aufbaumodule, davon ein Modul mit mündlicher Modulleistung) sowie Sprachpraxis Niveau I, II, III, III S.

2. Sprachdomäne (siehe oben)

Je 1 Aufbaumodul in KW und LW und SW, je 1 Aufbaumodul in zwei der Bereiche KW, LW, SW (insgesamt 5 Aufbaumodule, davon ein Modul mit mündlicher Modulleistung in einem in der 1. Sprachdomäne nicht gewählten Bereich) sowie Sprachpraxis Niveau I, II, III, III S.

3. Sprachdomäne (siehe oben): 2 Aufbaumodule nach Wahl aus den Bereichen KW, LW, SW sowie Sprachpraxis Niveau I und II.

Sprachübergreifende Module: Modul BA-Arbeit, FSQ-Modul und ASQ-Modul.

In die Gesamtnote gehen ein:

- die in den drei Sprachdomänen geforderten 15 Aufbaumodule (15 x 5 LP),
- die Module Sprachpraxis III und III S in der 1. und 2. Sprache (4x5 LP) und das Modul Sprachpraxis II in der 3. Sprache (10 LP)
- das Modul BA-Arbeit (10 LP), insgesamt 115 LP

Modultitel	Kontaktstudium	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung	Eingang in Gesamtnote**	Teilnahmevoraussetzungen	Verbindlichkeit	Empfehlung Studiensemester***
<i>Kulturwissenschaft</i>								
Basismodul Kulturwissenschaft Frankreich oder Italien oder Spanien/Lateinamerika und FSQ (50 Stunden) *	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	obligatorisch	1. Semester
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich oder Italien oder Spanien/Lateinamerika 1 (Kulturgeschichte)	2 SWS	5	ja	Frankreich und Spanien/LA: Hausarbeit oder mündliche Prüfung Italien: Hausarbeit	ja	Basismodul Kulturwissenschaft Frankreich oder Italien oder Spanien/Lateinamerika	wahlobligatorisch	ab 2. Semester
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich oder Italien oder Spanien/Lateinamerika 2 (Kultur und Gesellschaft der Gegenwart)	2 bzw. 2,5 SWS	5	ja	Frankreich und Spanien/LA: Hausarbeit oder Exkursionsbericht Italien: Hausarbeit oder mündli-	ja	Basismodul Kulturwissenschaft Frankreich oder Italien oder Spanien/Lateinamerika	wahlobligatorisch	ab 3. Semester

				che Prüfung				
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich oder Italien oder Spanien/Lateinamerika 3 (Kulturkontakt und Kulturvergleich)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basismodul Kulturwissenschaft Frankreich oder Italien oder Spanien/Lateinamerika	wahlobligatorisch	ab 3. Semester
<i>Literaturwissenschaft</i>								
Basismodul Französische oder italienische oder spanischsprachige Literaturwissenschaft und FSQ (50 Stunden) *	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	obligatorisch	1. Semester
Aufbaumodul Französische oder italienische oder spanischsprachige Literaturwissenschaft 1 (Ältere und mittlere Literatur)	Fr/Ital: 2 SWS Span/LA: 2 bzw. 3	5	ja	Franz./Italienisch: Hausarbeit Span./LA: Hausarbeit oder mündliche Prüfung	ja	Basismodul Französische oder italienische oder spanischsprachige Literaturwissenschaft	wahlobligatorisch	ab 5. Semester
Aufbaumodul Französische oder italienische oder spanischsprachige Literaturwissenschaft 2 (Neuere Literatur)	Fr/Ital: 2 SWS Span/LA: 3 SWS	5	ja	Franz./Ital.: Hausarbeit oder mündliche Prüfung Span/LA: Teilleistung (Hausarbeit + Klausur)	ja	Basismodul Französische oder italienische oder spanischsprachige Literaturwissenschaft	wahlobligatorisch	ab 2. Semester
Aufbaumodul Französische oder italienische oder spanischsprachige Literaturwissenschaft 3 (Analyse und Interpretation)	Fr/Ital: 2 SWS Span/LA: 2 bzw. 3	5	ja	Franz/Ital: Hausarbeit Span/LA: Teilleistung (Hausarbeit + Klausur) <u>oder</u> Hausarbeit	ja	Basismodul Französische oder italienische oder spanischsprachige Literaturwissenschaft	wahlobligatorisch	ab 2. Semester
<i>Sprachwissenschaft</i>								
Basismodul Französische	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	obligato-	1.

oder italienische oder spanische Sprachwissenschaft und FSQ (50 Stunden) *							risch	Semester
Aufbaumodul Französische oder italienische oder spanische Sprachwissenschaft 1 (Sprachgeschichte)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basismodul Französische oder italienische oder spanische Sprachwissenschaft	wahlobligatorisch	ab 3. Semester
Aufbaumodul Französische oder italienische oder spanische Sprachwissenschaft 2 (Sprachsystematik)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	ja	Basismodul Französische oder italienische oder spanische Sprachwissenschaft	wahlobligatorisch	ab 2. Semester
Aufbaumodul Französische oder italienische oder spanische Sprachwissenschaft 3 (Sprachverwendung)	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	ja	Basismodul Französische oder italienische oder spanische Sprachwissenschaft	wahlobligatorisch	ab 2. Semester
<i>Sprachpraxis</i>								
Langue française I oder Lingua italiana I oder Lengua española I	6 SWS	5	nein	Klausur	nein	keine	obligatorisch	1.-2. Semester
Langue française II oder Lingua italiana II oder Lengua española II	10 SWS	10	nein	Teilleistungen: Klausur und mündliche Prüfung	nein	Modul Langue française I oder Lingua italiana I oder Lengua española I	obligatorisch	3.-4. Semester
Langue française III oder Lingua italiana III oder Lengua española III	6 SWS	5	ja	Klausur	ja	Modul Langue française II oder Lingua italiana II oder Lengua española II	obligatorisch	5.-6. Semester

Langue française III S oder Lingua italiana III S oder Lengua española III S	4 SWS	5	ja	Mündliche Prüfung	ja	Modul Langue française II oder Lingua italiana II oder Lengua española II	obligatorisch	5.-6. Semester
<i>Weitere Module</i>								
Interkulturelle Schlüsselqualifikationen (FSQ)	-	5	-	Erfahrungsbericht	nein	Anerkennung der Tätigkeit/ des Auslandsaufenthalts	obligatorisch	ab 4. Semester
Bachelor-Arbeit	-	10	-	Bachelor-Arbeit	ja	80 LP des Studienprogramms BA 120	obligatorisch	6. Semester
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		10	nein		nein	keine	obligatorisch	ab 1. Semester

* Basismodule: Empfohlen wird der Besuch in der Erstsprache; der Besuch von einzelnen Basismodulen in der Zweitsprache ist jedoch zulässig.

** Eingang in Gesamtnote: Die wahlobligatorischen Module gehen nur insoweit ein, als sie im Rahmen der Vorgaben des Studienprogramms gewählt werden (siehe oben).

*** Empfehlung Studiensemester: Angegeben ist jeweils das frühest mögliche Semester in einer der Sprachdomänen.

Erwerb fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (FSQ)

(gemäß § 7)

Modultitel	Schlüsselqualifikationen	Lehr- und Lernformen	Zeitaufwand
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Frankreich (oder Italien oder Spanien/Lateinamerika) und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung kulturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	15 Stunden 35 Stunden
Basismodul Einführung in die französische (oder italienische oder spanischsprachige) Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung literaturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	15 Stunden 35 Stunden
Basismodul Einführung in die französische (oder italienische oder spanische) Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung sprachwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	15 Stunden 35 Stunden
Modul Interkulturelle Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Bewältigung interkultureller Situationen im öffentlichen Bereich (Informationsaewinnung)	Vorbereitung auf die Tätigkeit bzw. auf den Auslandsaufenthalt	10 Stunden

	und -auswertung, Bewerbung, Vorstellungsgespräch) sowie in privaten Begegnungssituationen (z.B. Begrüßung, Aufrechterhaltung eines Gesprächs, Verabschiedung) Fähigkeit, auf unterschiedliche kulturelle Gegebenheiten im Zielland angemessen zu reagieren	Variante 1 Tätigkeit im Inland oder in einem Land der studierten Sprache mit studienrelevanten interkulturellen Inhalten Variante 2 Auslandsaufenthalt von in der Regel mindestens einem Monat mit studienrelevanten Inhalten Erstellung des Erfahrungsberichts	120 Stunden 20 Stunden
Summe des Zeitaufwandes FSQ			300 Stunden

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsche Literatur und Kultur im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.04.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Deutschen Literatur und Kultur im Zwei-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studienprogramms

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Deutsche Literatur und Kultur müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden.

Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewählten Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm Deutsche Literatur und Kultur handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang in der selben fachlichen Schiene weiterführend, zugleich fachvertiefend und forschungsorientiert ausgerichtet. Das Studienprogramm baut auf den Bachelor-Studienprogrammen Deutsche Sprache und Literatur (90 und 60 Leistungspunkte) auf.

§ 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms Deutsche Literatur und Kultur ist die Vertiefung fachlicher und methodischer Kompetenzen sowie die Erweiterung allgemein berufsqualifizierender Kompetenzen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme einer anschließenden Promotion befähigen.

Ziel des Studienprogramms ist es, Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit exemplarischen Gegenständen aus Geschichte und Gegenwart der deutschsprachigen Literatur und Kultur im europäischen Kontext zu vertiefen, Einblick in aktuelle Forschungsprobleme der Literatur- und Kulturwissenschaften aus der Perspektive deutschsprachiger Literatur zu gewinnen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Austausch mit anderen Fächern zu diskutieren.

(2) Das Studienprogramm Deutsche Literatur und Kultur qualifiziert für herausgehobene Positionen in Berufsfeldern aus den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Deutsche Sprache und Literatur oder eines vergleichbaren Bachelor-Studienprogramms Germanistik.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses in den Bachelor-Studienprogrammen Deutsche Sprache und Literatur (90 und 60 Leistungspunkte) oder eines vergleichbaren Studienganges bzw. Studienprogrammes. Über die Gleichartigkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen müssen vorhanden sein. Sie werden durch das Abitur oder entsprechende Zertifikate nachgewiesen. Alternativ wird auch zugelassen, wer Lesekenntnisse einer modernen Fremdsprache besitzt und das Lateinum abgeschlossen hat. Nachweis erfolgt durch das Abitur oder durch eine Bescheinigung der ausbildenden Schule. In Zweifelsfällen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über den Nachweis.

(4) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 2 Prozent der Studienplätze, mindestens aber ein Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM).

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

Gemäß § 8 Abs. 4 ABSStPOBM können die Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang frei kombiniert werden. Empfohlen wird die Kombination mit dem Master-Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache (45/75 Leistungspunkte).

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm Deutsche Literatur und Kultur wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffen ein;
- c. Forschungskolloquien: dienen der aktiven Einbindung der Studierenden in aktuelle Forschungsschwerpunkte und Forschungsprojekte der einzelnen Fächer;
- d. Examenskolloquien: dienen der Vorbereitung der Masterarbeit.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABSStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Master-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Master-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte), wenn die Master-Arbeit in diesem Studienprogramm verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
- b. Referat/Gruppenreferat: ein mündlicher Vortrag von maximal 45 Minuten;

- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 42.000 Textzeichen;
- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 bis 90 Minuten Dauer;
- e. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung;
- f. Thesenpapier: ein stundenvorbereitende schriftliche Arbeit in Thesenform;
- g. Sitzungsmoderation: eine strukturierende Leitung einer Lehrveranstaltung in der Regel von 45 oder 90 Minuten Dauer;
- h. Schriftliche Leitfragenbeantwortung: eine schriftliche Stellungnahme zu vorgegebenen Fragen im Umfang von maximal 6000 Zeichen;
- i. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.

(2) Alle Module können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung muss spätestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ergibt sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(3) Gemäß § 15 Abs. 3 ABSStPOBM wird die Anmeldung zur Modulleistung einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für alle Module mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit sind neben den Prüfern nach § 16 ABSStPOBM im Studienprogramm Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte) auch alle Lehrenden nach § 12 Abs. 4 HSG LSA und nach HSG LSA § 33 Abs. 1 Nr. 2, und Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 prüfungsberechtigt.

(2) Für das Modul Master-Arbeit sind die Prüferinnen und Prüfer nach § 16 ABSStPOBM prüfungsberechtigt. Als zweite Prüferin bzw. zweiter Prüfer ist auch eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 HSG LSA prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABSStPOBM).

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Deutsche Literatur und Kultur geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll maximal 140.000 Textzeichen exkl. Anhang aufweisen.

(4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 35 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABSStPOBM).

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABSStPOBM).

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16
Bewertung von Modulen und Berechnung
der Gesamtnote des Studienprogramms

Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14. November 2007.

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 8) regelt, welche Module benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABSiPOBM) und welche in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABSiPOBM).

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

§ 17
Inkrafttreten

Halle (Saale), 4. Dezember 2007

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18.04.2007; der

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
 Rektor

Anlage
Studienprogrammübersicht

Teilnahmevoraussetzungen gibt es nur für das Modul Abschlussarbeit Master. Diese sind in § 15, Abs. 4 geregelt: „Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 35 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat“

Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester	Angebotsturnus	Modulleistung ¹	Modulvorleistungen ja/nein
Pflichtmodule (30 LP)								
Theorie, Geschichte und Arbeitsfelder der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	nein	2	5	5/45	1.	mindestens jährlich	HA	ja
Schlüsselthemen der Sprach- und Literaturwissenschaft	nein	2	5	5/45	1.	mindestens jährlich	HA oder K	ja
Themen Stoffe, Motive	nein	4	10	10/45	2.	mindestens jährlich	HA oder K	ja
Literaturtheorie, Poetologie und Ästhetik	nein	4	10	10/45	3.	mindestens jährlich	HA oder K	ja
Wahlpflichtbereich I (5 LP)								
Literaturgeschichte Vertiefungsmodul	nein	2	5	5/45	1.	mindestens jährlich	MP oder K	ja
Deutsche Literatur des Mittelalters und der beginnenden Frühen Neuzeit	nein	2	5	5/45	1.	mindestens jährlich	MP oder K oder HA	ja
Wahlpflichtbereich II (10 LP)								
Kulturelle Diskurse	nein	2 pro Semester	10 - davon workload im SS 150 und im WS 150 Stun-	10/45	2. und 3.	mindestens jährlich	HA oder K	ja

			den					
Forschungs-kolloquium Literaturwis-senschaft 17. bis 19. Jahr-hundert	nein	2 pro Semester	10 - davon workload im SS 150 und im WS 150 Stun-den	10/45	2. und 3.	jedes Semester	HA	ja
Forschungs-kolloquium Literaturwis-senschaft 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	nein	2 pro Semester	10 - davon workload im SS 150 und im WS 150 Stun-den	10/45	2. und 3.	jedes Semester	HA	ja
Forschungs-kolloquium Allgemeine und Verglei-chende Lite-raturwissen-schaft	nein	2 pro Semester	10 - davon workload im SS 150 und im WS 150 Stun-den	10/45	2. und 3.	jedes Semester	HA	ja
<i>Wahlbereich (30 LP)</i>								
Abschluss-arbeit Master	ja		30	30/75	4.	jedes Semester	Master-arbeit	nein

¹ Erläuterung zu den Abkürzungen:

HA = Hausarbeit

K = Klausur

MP = Mündliche Prüfung

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.04.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Stu-

dienprogramms Deutsche Sprache und Literatur (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Deutschen Sprache und Literatur im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Allgemeines Studienziel des Bachelorstudienprogramms Deutsche Sprache und Literatur (60 Leistungspunkte) ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme eines anschließenden Masterstudienprogramms befähigen.

Ziel des Studienprogramms ist es, Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit exemplarischen Gegenständen aus Geschichte und Gegenwart

der deutschen Sprache und Literatur im europäischen Kontext zu erwerben. Dazu zählen insbesondere:

- aktive und passive Textkompetenz;
- wissenschaftliche Ausdrucksfähigkeit (mündlich und schriftlich);
- grundlegende wissenschaftliche Kenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur im europäischen Kontext;
- Fähigkeit, die erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen in studienprogrammrelevanten beruflichen Einsatzgebieten anzuwenden.

(2) Das Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur (60 Leistungspunkte) qualifiziert in Kombination mit einem zweiten geisteswissenschaftlichen Studienprogramm für Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, allgemeine Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen müssen vorhanden sein. Sie werden durch das Abitur oder entsprechende Zertifikate nachgewiesen. Alternativ wird auch zugelassen, wer Lesekenntnisse einer modernen Fremdsprache besitzt und das Latinum abgeschlossen hat. Nachweis erfolgt durch das Abitur oder durch eine Bescheinigung der ausbildenden Schule. In Zweifelsfällen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über den Nachweis.

(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 2 Prozent, mindestens jedoch einer der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

Gemäß § 7 Abs. 3 ABStPOBM können die Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang frei kombiniert werden.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung. Im ersten Fachsemester muss das Modul „Einführung in die germanistische Sprach- und Literaturwissenschaft im europäischen Kontext“ belegt werden.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur (60 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. Kolloquien: können die Verfertigung der Abschlussarbeit unter Anleitung von Professorinnen und Professoren bzw. Dozentinnen und Dozenten begleiten;
- f. Exkursionen: dienen der Vertiefung und Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Im Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur (60 Leistungspunkte) wird keine

Bachelor-Arbeit verfasst; die Abschlussbezeichnung wird vom gewählten Studienprogramm mit 120 Leistungspunkten bestimmt.

§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
- b. Referat/Gruppenreferat: ein mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 35.000 Textzeichen;
- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 oder 90 Minuten Dauer;
- e. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 15.000 Textzeichen;
- f. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung;
- g. Thesenpapier: eine lehrveranstaltungsvorbereitende schriftliche Arbeit;
- h. Diskussionsleitung: die Vorbereitung und selbstständige Leitung einer Seminardiskussion;
- i. Sitzungsmoderation: die Vorbereitung und selbstständige Leitung eines Seminars, einer Arbeitsgruppen- oder einer Projektsitzung;
- j. Sitzungsprotokolle: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Arbeitsgruppen- oder Projektsitzung;
- k. Unterrichtsvorbereitende und -nachbereitende Übungsaufgaben;
- l. Kurztest: eine klausurähnliche Überprüfung von Studieninhalten von in der Regel zwischen 10 und 20 Minuten Dauer.

(2) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen, die eine zweite Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung vorsehen, die Möglichkeit eingeräumt, vor dieser zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Modulhandbüchern.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung findet innerhalb der letzten zwei Wochen vor Beginn des Folgesemesters statt, die zweite Wiederholung bis zum Ende der Vorlesungszeit des Folgesemesters. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung muss spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Ver-

bindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen.

(4) Gemäß § 14 Abs. 3 ABStPOBM wird die Anmeldung zur Modulleistung einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat.

(5) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer

Für alle Module sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 16 ABStPOBM im Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur (60 Leistungspunkte) auch alle Lehrenden nach § 12 Abs. 4 HSG LSA, § 33 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, und Abs.2 Nrn. 1, 2, 3 und 4. prüfungsberechtigt.

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18.04.2007; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.11.2007.

Halle (Saale), 4. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

**Anlage
Studienprogrammübersicht**

Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Modulvorleistungen ja/nein	Modulleistung ¹	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester	Obligatorisches Studiensemester
Pflichtmodule (60 LP)								
Einführung in die germanistische Sprach- und Literaturwissenschaft im europäischen Kontext	nein	10	15	ja	HA und 2 K	0		1.
Gattungen und Gattungstheorie	nein	4	5	ja	K	5/45	2.	
Literaturgeschichte 17. bis 19. Jahrhundert	nein	4	5	ja	HA oder K	5/45	2.	
Literaturgeschichte 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	nein	4	5	ja	HA oder K	5/45	3.	
Grammatik der deutschen Gegenwartssprache	nein	4	5	ja	HA oder K	5/45	3.	
Althochdeutsch/Mittelhochdeutsch	nein	4	5	ja	K	5/45	4.	
Literaturtheorie	nein	4	5	ja	HA oder K	5/45	4.	
Linguistische Pragmatik	nein	4	5	ja	HA	5/45	5.	
Deutsche Literatur des Mittelalters	nein	4	5	ja	HA	5/45	5.	
Themen, Stoffe, Motive	nein	4	5	ja	HA oder K	5/45	6.	

¹ Erläuterung zu den Abkürzungen:

HA = Hausarbeit

K = Klausur

Information

Hinweise auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2007

Tag

Jg., Nr.,

		Seite
20.11.2006	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L)	2007, 9, S. 131
20.11.2006	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)	2007, 9, S. 163
23.10.2006	Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)	2007, 10, S. 222
23.10.2006	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)	2007, 10, S. 227
23.10.2006	Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten	2007, 10, S. 239
23.10.2006	Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung der Beschäftigten der Länder (TV-EntgeltU-L)	2007, 10, S. 239
20.11.2006	Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TV-SozAb-L)	2007, 10, S. 249
23.01.2007	Haushaltsführung 2007	2007, 11, S. 276
15.03.2007	PersonalServiceCenter der Landesverwaltung	2007, 14, S. 333
03.11.2006	Arbeitsvertragsmuster	2007, 17, S. 383
23.03.2007	Besoldungsdurchschnitt an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt	2007, 17, S. 384
24.05.2007	Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Kultusministeriums (Beurteilungsrichtlinien MK)	2007, 23, S. 494
18.06.2007	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Sachsen-Anhalt; Zweite Änderung	2007, 25, S. 546
19.11.2007	Zehnte Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	2007, 46, S. 962

Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2007

Tag		Jg., Nr., Seite
17.01.2007	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007 - HG 2007 -)	2007, 1, S. 2
14.02.2007	Sechste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt	2007, 3, S. 36
23.05.2007	Zweites Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt	2007, 10, S. 160
05.06.2007	Verordnung zur Neuregelung der Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten	2007, 11, S. 173
19.06.2007	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im Wintersemester 2007/2008 und im Sommersemester 2008 (Zulassungszahlenverordnung 2007/2008 - ZZVO 2007/2008)	2007, 13, S. 184
19.12.2007	Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz)	2007, 34, S. 464

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Der Kanzler -

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345 55-21010/11/12

Fax: 0345 55-27076

e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345 55-21002

Fax: 0345 55-27075

e-mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/abl.htm>